



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Mannheimer General-Anzeiger. 1916-1924 1922

395 (29.8.1922) Abend-Ausgabe

[urn:nbn:de:bsz:mh40-205172](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-205172)

Mannheimer General-Anzeiger

Badische Neueste Nachrichten

Anzeigenpreise: Die kleine Seite Nr. 10. — ausw. Nr. 12. —
Stellenf. u. Son. - Anz. 20%, Nachl. Ref. Nr. 40 ausw. Nr. 45.
Ausnahme: Mittagsblatt voru. 2 1/2 Uhr, Abendbl. nachm.
2 1/2 Uhr. Die Anzeigen an bestimmt. Tagen, Stellen u. Ausgaben
u. keine Verantwort. über. höhere Gewalt, Strafen, Betriebs-
störungen usw. berechnen zu sein. Ersparnisse (ausgef. oder
beschränkte Ausgaben oder für verspätete Aufnahme
von Anzeigen. Aufträge durch Fernsprecher ohne Gewähr.

Belagen: Der Sport o. Sonntag. Aus der Welt der Technik. Geseh. u. Rech. Mannh. Frauen-Zeitung. Mannh. Musik-Zeitung. Bildung u. Unterhaltung. Feld u. Garten. Wandern u. Reisen.

Die Notwendigkeit der Atempause.

Eine Erklärung Bradburys.

W.B. London, 29. August.

Der Pariser Berichterstatter der „Times“ meldet, daß der britische Delegierte in der Reparationskommission, Bradbury, seine Ansicht nicht häufig öffentlich ausspricht. Angeht und des Ernstes der Lage habe er sich jedoch bereit erklärt, dem Berichterstatter gegenüber folgende Erklärung abzugeben:

Der unparteiische Beobachter, der alle Faktoren in Betracht zieht, kann keinen Zweifel darüber haben, daß die Lage Deutschlands derart ist, daß die Alliierten, wenn sie irgend einen ernstlichen Wunsch haben, Reparationen zu erhalten, verpflichtet sind, der deutschen Regierung ein gewisses Vertrauen und eine gewisse Gunst zu erweisen und danach zu streben, die Bedingungen zu erhalten, unter denen Deutschlands Kredit wiederhergestellt werden kann. Ich habe stets im Interesse Frankreichs wie auch im Interesse Belgiens gehandelt. Ich habe die tiefgehende Ueberzeugung gewonnen, daß uns nur zwei Wege offen stehen. Der eine ist der, Deutschland Zeit zu gewähren, die einzige Aussicht auf die Verwirklichung unserer Forderungen an Deutschland bedeuten. Der andere Weg ist der, zu drohen und schließlich praktische Aktionen zu unternehmen. Dieser letztere Weg würde das Ergebnis haben, daß jede Hoffnung auf Reparationen verfallen würde. Wir sind zweifellos an dem kritischen Punkt angelangt, daß wir uns entscheiden müssen, ob wir ein Deutschland haben wollen, das künftig in der Lage sein wird, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, oder ob wir ein ruiniertes und hilfloses Deutschland haben wollen, von dem wir ganz gleich mit weichen Mitteln, vollkommen außerstande sein werden, weitere Zahlungen zu erhalten. Jeder Druck, der bestimmt ist, die guten Absichten der deutschen Regierung zu testen, könnte möglicherweise vom Standpunkt der Reparationen verwerfbar sein. Aber jeder derartige Akt, wie sie vorgeschlagen sind, würde zweifellos die Mark noch weiter erschüttern und wenn sie einen gewissen Punkt erreicht hat, wird es ihr schwer sein, wieder zu steigen. Die Folgen einer Erhöhung von Darlehenszinsen im gegenwärtigen Augenblick sind aber das Verlangen nach Garantien, die für Deutschland unmöglich sind, sowie die Anwendung von Sanktionen zur Erzielung von Barzahlungen und Garantien für Deutschland sein, sondern eine unmittelbare Auswirkung auf andere Länder haben. Der wirtschaftliche und finanzielle Zustand der Welt ist derart, daß keine weiteren Stöße vermieden werden können. Vom politischen Standpunkt aus gesehen ist es mir augenblicklich nur, die Lage von der wirtschaftlichen und finanziellen Seite aus zu betrachten und als einer, der sorgfältig die Frage der Reparationen geprüft hat, bin ich gestungen, die Warnung zu erheben, daß der einzige Weg, von Deutschland irgend etwas zu erhalten, der ist, Deutschland eine Frist zu gewähren, um für die Wiederherstellung seines Kredites kein Hindernis in den Weg zu legen.

Weitere Entspannung.

Der Berliner nichtamtlichen politischen Kreis beurteilt man die Lage jedenfalls heute etwas hoffnungsvoller. Die Lage scheint sicher: der französische Standpunkt hat sich etwas entspannt. Von einem Umschwung zu erwarten, wäre natürlich übertrieben. Andererseits deuten gewisse Änderungen darauf hin, daß noch andere als die offiziell Unterhandlungen der Reparationskommission auf den Gang der Dinge einwirken. Es scheint, daß man zum Verständnis dieser Situation bis auf die Konferenz zurückgehen muß. Auch hier war die Frage der interalliierten Schulden, d. h. die Schulden der Alliierten an England einerseits und diejenigen Englands an Amerika andererseits die Kernfrage. Poincaré hat damals, soweit seine Bereitwilligkeit zur verständlichen Lösung der Reparationsfrage versprochen für den Fall, daß in dem englisch-französischen Schuldenverhältnis eine greifbare Erleichterung eintrete. Nun ist es aber nicht ausgeschlossen, daß die Besprechungen von der Seite des Herrn Cox einen nicht amtlichen Charakter tragen. Ein Extrakt aus diesen Besprechungen geht durch die Presse und es scheint danach, daß eine Einigung angestrebt worden ist. Die England und Amerika eine Milderung ihrer Gläubiger gegenüber Frankreich ermöglichen könnte. Es wird behauptet, daß Endgültiges darüber erst nach Wochen erzielt werden kann. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß Frankreich ein Schritt zurückhält und somit morgen ein endgültiges Protokoll geschaffen werden könnte.

Staatssekretär Schröder in Paris.

Berlin, 29. Aug. (Von unserem Berliner Büro.) Staatssekretär Schröder ist in Paris eingetroffen. Das deutsche Memorandum für die Reparationskommission befindet sich noch immer im Stadium der Ausarbeitung und war heute vormittag Gegenstand einer Chefbesprechung. Im Laufe des nachmittags wird sich das Reichskabinett damit beschäftigen.

Das Mandat Dr. Schröders ist, wie die „R. B. Z.“ erfährt, darauf beschränkt, die Reparationskommission auf ihre Fragen zu informieren und die letzten von der deutschen Regierung gemachten Vorschläge, insbesondere diejenigen für die Garantien der Sachlieferungen zu erläutern und gegebenenfalls zu ergänzen. Die Hauptaufgabe Dr. Schröders wird darin bestehen, etwaige Mängel der von der Reichsregierung vorgelegten Projekte auszufüllen.

Nach einer Meldung der „R. B. Z.“ soll die Absicht bestehen, zu den Besprechungen in Paris auch je einen Vertreter der Kohlenproduzenten und des Holzhandels zu entsenden. Darauf dürfte nach der Angabe des genannten Blattes die Meldung zurückzuführen sein, daß Stinnes an den Pariser Besprechungen teilnehmen werde.

Vorschläge Schanzers.

Berlin, 29. Aug. Wie aus Rom gemeldet wird, haben Schanzer und Paratore eine Reihe Vorschläge bezüglich der Reparations- und Schuldenfrage ausgearbeitet, die sie nach Prüfung durch den heutigen Ministerrat den Verbündeten zurustellen beabsichtigen. Schanzer wünscht durch ausgedehnten Notenwechsel noch vor der Wiederaufnahme der Diskussion zu einem präzisen interalliierten Abkommen zu gelangen.

Die Stellungnahme Belgiens.

Berlin, 29. August. „Journal des Debats“ veröffentlicht ein Telegramm aus Brüssel, in dem es heißt: In offiziellen belgischen Kreisen scheint man sich nicht an die von Theunis in London aufgestellte Formel halten zu wollen. Vielmehr werde ein anderes Projekt gütlich aufgenommen, das darauf hinfiele, daß die Reichsbank bei der Bank von England oder einer anderen gemeinsamen zu bestimmenden Stelle eine gewisse Menge Gold hinterlegen soll.

Paris, 29. Aug. Wie der „Matin“ meldet, wird sich der für Donnerstag früh einberufene Ministerrat, der unter dem Vorsitz Millerands in Dambouillet stattfindet, mit der Prüfung der Entscheidung der Reparationskommission beschäftigen.

Das „Echo de Paris“ fügt der Meldung über den Ministerrat die versetzte Drohung hinzu, die Reparationskommission habe zweifellos die Tragweite der Mittellungen verstanden, in der der Ministerrat bereits für Donnerstag früh einberufen wird. Die französische Regierung habe die Bedingungen angegeben, von deren Erfüllung sie die Gewährung eines Moratoriums abhängig machen will.

Die amerikanische Bankierkonferenz.

Berlin, 29. Aug. (Von unserem Berliner Büro.) Nach einer Meldung der „Chicago Tribune“ aus New York wurde die Konferenz der amerikanischen Bankiers im Williams House für den Wiederaufbau Europas und die interalliierten Schulden eröffnet. Man ist dahin übereingekommen, daß ganz allgemein für Europa durch die Auslegung einer großen Anleihe unter den gegenwärtigen Verhältnissen nichts zu gewinnen wäre. Es seien grundlegende Reformen erforderlich. In der Schlussfassung hat der frühere Sekretär Lloyd Georges, Kerr, einen Entwurf eines Weltbundes eingebracht, für den das amerikanische System der sich selbst regelnden Staaten maßgebend sein soll. Der Kerrsche Plan wahrt die Nationalität der verschiedenen Länder und greift die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten innerhalb ihres Bereiches nicht an.

Oesterreich und Italien.

Der Annäherungsgedanke.

Rom, 28. Aug. Die römischen Zeitungen billigen übereinstimmend die von Schanzer gegen den Vorschlag des österreichischen Bundeskanzlers Seipel gemachten Vorbehalte, obwohl dieser gemeinsame Maßnahmen als das einzige Mittel bezeichnet, das Oesterreich den Weltbestand ohne Bereinbarungen mit anderen Mächten gestalten könnte. Wie die „Tribuna“ hervorhebt, genüge in finanzieller Hinsicht der gute Wille nicht, sondern die vorgesehene Aktion müsse in das richtige Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der italienischen Wirtschaft gesetzt werden. Italien gedente auch nicht, vor der Versammlung des Völkerbundes und ohne vorherige Verständigung mit den Alliierten zu handeln. Immerhin glaubt die „Tribuna“, wenn einmal ein Abkommen vereinbart sei, könne die italienische Öffentlichkeit die Möglichkeit einer Bereinbarung zwischen den beiden Ländern mit Sympathie aufnehmen, da sich die verschiedenen industriellen Produkte Oesterreichs und Italiens gegenseitig ergänzen könnten. Der Vorschlag Dr. Seipels müsse auf jeden Fall ernstlich in Erwägung gezogen und gründlich geprüft werden.

Die Zeitung „Il Mondo“ nimmt den Vorschlag Dr. Seipels nach gütlicher auf, der ihr jetzt als die einzige mögliche Lösung der österreichischen Krise erscheine, die die Friedensverträge nicht verletze und das politische Gleichgewicht Mitteleuropas unverändert lasse. Die rein wirtschaftliche Lösung werde angesichts der Logistik und Arbeit der italienischen Politik keine Gefahr oder Drohung für Dritte sein.

Rom, 28. August. Der diplomatische Mitarbeiter des „Corriere della Sera“ schreibt über die Verhandlungen zwischen Schanzer und Seipel: Eine Wirtschaftsunion könne auch zu einer politischen Union führen, wobei es fraglich wäre, ob Italien eine solche Expansion über die nationalen Grenzen hinaus wagen würde und ob über Oesterreich nicht jene deutschen Einflüsse wieder nach Italien dringen könnten, die vor dem Kriege so stark waren. So gut Oesterreich jetzt unter dem Zwange der Not

Hilfe suche, könne es später den Wunsch empfinden, sich wieder von Italien zu trennen, sobald es wieder normale Verhältnisse und die Kraft dazu besitze. Es würde dann natürlich auch jene Gebiete deutscher Junge mit sich reißen, die der Sieg den italienischen Grenzen einverleibt hat.

Dasselbe Blatt schreibt redaktionell: Die österreichische Krise kann nicht von der Kleinen Entente gelöst werden. Wirksame praktische Maßnahmen vorwiegend wirtschaftlicher und finanzieller Natur müssen von den Alliierten solidarisch getroffen werden, damit Oesterreich eine Existenz wieder ermöglicht wird. In erster Linie muß hierbei den politischen Interessen Italiens Rechnung getragen werden, das sich selbst verraten würde, wenn es die Erziehung einer Großmacht an seinen Grenzen gestatten würde.

Beendigung der Prager Konferenz.

Berlin, 29. Aug. Wie aus Prag gemeldet wird, ist gestern die Prager Konferenz beendet worden. Nach dem offiziellen Communiqué ist eine vollkommene Uebereinstimmung erzielt worden und es sind Entscheidungen über die Lösungen der einzelnen Probleme getroffen worden. Die Lage Oesterreichs, Mitteleuropas und die allgemeine internationale Situation seien Gegenstand eingehender Diskussionen gewesen. Von einer Erweiterung der Kleinen Entente durch die Aufnahme Polens ist in dem Communiqué nicht die Rede.

Der jugoslawische Außenminister erklärte bei einem Empfang den Pressevertretern: Die Vertreter der vier Mächte hätten in Prag praktische Lösungsvorschläge finanzieller und ökonomischer Art vorbereitet, um die Lage Oesterreichs zu verbessern. Die Entscheidung werde in Genf gesucht werden.

Ueber den jugoslawisch-italienischen Bündnisvertrag erzählt die Belgrader „Trawda“, daß dieser Vertrag auf 25 Jahre abgeschlossen ist und die gegenseitige Abwehr eines Angriffes auf einen der Vertragsschließenden zum Zwecke des Umsturzes der durch die Friedensverträge geschaffenen Lage vorsieht.

Wirtschaftlicher Wiederaufbau und deutsche Volksgemeinschaft.

Eine Rede Stegerwalds.

München, 29. Aug. Nach einem Requiem für die verstorbenen Mitglieder der Generalversammlung hielt der Volksverein für das katholische Deutschland seine Generalversammlung in der Festhalle ab. Dem Jahresbericht war zu entnehmen, daß die Mitgliederzahl auf fast 700 000 gestiegen ist. Vater Dionys-Gastalt hielt das erste Referat der Generalversammlung über „Die religiöse Schwermelerei unserer Tage“, das sich mit allen Zweigen des Deismus, der Theosophie und der Antroposophie sowie mit dem modernen Sektenswesen auseinandersetzte.

Das zweite Referat hielt der frühere preussische Ministerpräsident

Stegerwald

über wirtschaftlichen Wiederaufbau und deutsche Volksgemeinschaft. Der Redner erklärte, daß der Wille zur Volksgemeinschaft die Sache des Fortschritts, der Verantwortung und des Willens und nicht der Einrichtungen sei; zwar vorhanden aber zu schwach sei zur offenkundigen Tat, ohne die die Volksgemeinschaft nicht möglich sei. In den weltanschaulichen Grundlagen unseres Zeitalters, die entscheidend sind für die Volksgemeinschaft und den wirtschaftlichen Wiederaufbau, streiten das Materialistische und das Geistige um die Herrschaft. Um das materialistische Prinzip kritisiert sich der Sozialismus, das geistige Prinzip ist am vollkommensten vertreten im Katholizismus.

Eine neue Gemeinschaft unseres Volkes, die zum größten Teil von den Arbeitermassen abhängt, ist nur möglich, wenn der Berufsgedanke stark und mächtig aus religiösen Wurzeln wächst und zwar so mächtig, daß er den Klassenkampfgedanken erstickt. Das Lebensverhältnis zwischen Arbeiter und Arbeit muß wieder hergestellt werden, aber nicht durch Mechanisierung der Arbeit, sondern durch die Weltanschauung, die Religion. Die Bereitschaft zur Gemeinschaftsarbeit des Katholizismus und des Protestantismus, die in ihrer Grundanschauung eng verwandt sind, hält Stegerwald als notwendige Vorbedingung auch für den wirtschaftlichen Wiederaufbau, der nicht nach dem Prinzip der Zweckmäßigkeit, sondern der ewig geltenden Sittengesetze erfolgen muß. Wir haben den evangelischen Mitbrüdern die Hand gereicht, an ihnen ist es, sie zu nehmen, sagte der Redner, der sich dann gegen den Vorwurf verwahrte, daß er die Träger der materialistischen Weltanschauung von der Mitarbeit im öffentlichen Leben ausschließen wolle, er wolle das nicht, wohl aber den zersetzenden Einfluß ihrer Weltanschauung ausschließen. Das sei der Sinn einer christlichen Kampffront. Er wolle, daß die Sozialdemokratie vom christlichen Volkstiel überwinden werde, und zwar von innen heraus. Als Unterlage für die zukünftige Wirtschaftsgestaltung forderte Stegerwald, daß Geld und Kapital dem Gesamtwohl dienlich gemacht werden müsse und daß Staat und Volk für Umgestaltung der Produktion in produktionsorientiertem Sinne wirkten. Mit dem Berliner Vertrag, dessen Ungerechtigkeit immer wieder hinausgerufen werden muß, muß gerechnet werden, jedoch Deutschland wirtschaftspolitisch vor Ruland steht.

Wir stehen vor der Frage, wie wir unser Volk ernähren, und vor der Aufgabe, das Verhältnis von Kapital und Arbeit zu ändern. Die Lösung der Ernährungsfrage wird nicht gelingen, wenn nicht der gespannte Geist zwischen Stadt und Land ein anderer wird und nicht der Opfergeist fürs ganze gepflegt wird. Eine weitere wirtschaftspolitische Aufgabe sieht der Redner in der Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit. Eine energische wirtschaftliche Interessentretung der Arbeiterschaft ist für Stegerwald nicht nur eine Pflichtfrage, sondern auch eine Frage der Wirtschaftsgestaltung. Die persönliche Zusammenwirken von Kapital und Arbeit muß gepflegt und entwickelt werden, sagte der Redner, und das gewerbliche Schlichtungswesen muß ausgebaut werden. Selbstverständlich muß der Streik im Zeitalter des freien Arbeitsvertrages den Arbeitern als letzte Waffe erhalten bleiben. Von großer Bedeutung ist das industrielle Siedlungswesen, damit die Arbeiter wieder in Land und Volk hineinkommen. Dem landwirtschaftlichen Siedlungswesen ist beim Großgrundbesitz die größte Sorgfalt zuzuwenden. Die Selbsthilfe der Arbeiterschaft ist durch die Errichtung von Eigenunternehmungen zu pflegen. Staatsbetriebe sind nicht das Allheilmittel für die Arbeitnehmerschaft. Privatbetriebe und Eigenbetriebe müssen auch bestehen bleiben. Endlich müßten Staat und Wirtschaft organisch zusammen wachsen; der Reichswirtschaftsrat muß ausgebaut werden, um den wirtschaftlichen Kräften Ein-

Nach dem Widerausbruch zu führen. Die deutsche Wirtschaft muß wieder in die Weltwirtschaft eingegliedert werden, wir müssen unsere Stellung auf dem Weltmarkt wiedergewinnen durch bessere Regelung unserer Finanzen und durch Verfestigung von Arbeit.

Ein Notruf an die katholische Welt.

München, 28. Aug. In der zweiten geschlossenen Versammlung des Katholikentages wurde mit großer Begeisterung und voller Einmütigkeit eine Entschließung über die Zukunft der katholischen Welt gefaßt.

Rheinpfälzer Abend in München.

Eine bemerkenswerte Ansprache des Staatskommissars.

München, 28. August.

Zu Ehren der zu dem Deutschen Katholikentag in München am 27. und 28. August 1922 Rheinpfälzer veranstaltete die Ortsgruppe München des Pfälzerwald-Bereins einen Begrüßungsabend.

wendig, zu zeigen, daß er keine eine Franke auf das linke Rheinufer gesetzt hat und nicht gewillt ist, sie zurückzugeben.

Es gibt keine Volkströge für uns.

Jahrhundert sind durch das Haus Wittelsbach die politischen und kulturellen Beziehungen zwischen Südbayern, der Oberpfalz und der Pfalz, und seit vor mehr als hundert Jahren die pfälzische Linie des Wittelsbachischen Hauses ihren Sitz nach München verlegt.

Ihre besten Söhne hat die Pfalz nach München entsandt um hier in den Zentralstellen an der Leitung des bayerischen Staates mitzuwirken.

Als mit dem Zusammenbruch der Monarchie eine neue Staatsordnung geschaffen wurde, glaubte man vielfach, daß nun die Zeit gekommen sei, Deutschland nach rein geographischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten einteilen zu können.

Wenn man gesagt hat, die Pfalz ist solange bayerisch, als Bayern deutsch ist, so ist das ein sehr überflüssiger Vorbehalt.

Wir wissen aber noch, daß wir uns auf die Treue der Pfälzer verlassen dürfen.

Man kann die Häuser beibehalten, aber nicht die Herzen. Und so wollen wir in aller Treue zu unserem Lande und zu unserer großen deutschen Vaterlande der unausbleiblich kommenden Zeit mit der Hoffnung entgegensehen, daß aus dieser Zeit — vielleicht gerade durch diese Zeit — der Aufstieg kommen wird.

Sie sind hier zu ersten Beratungen zusammengekommen. Ich glaube, was Sie hier verhandelt, geht auf das Ziel hinaus, das die Gründe unserer Not am tiefsten erfährt: die innere Gesundung des deutschen Volkes und die Einleitung des Einzelnen auf die ewigwährende, die für viele in der Haft des Erwerbs, in dem Streben nach Macht und der Eitel nach Genuß untergegangen sind.

Die rote Inquisition in Thüringen.

Aus Weimar wird der 'Tägl. Rundschau' geschrieben: In ihrem Bestreben, alle Zweige der Staatsverwaltung von ihr nicht unabhängig ergebenden Elementen zu säubern und sich einen rein republikanischen Beamtenkörper zu sichern, geht die Thüringer Regierung mit unerhörten Druckmitteln vor und scheidet selbst vor dem Gewissen nicht zurück.

Der Unterstaatssekretär erklärt hiermit eidesstattlich und ehrenwörtlich, daß er weder einer der auf Grund der Verordnung des thüringischen Ministers des Innern vom 15. Juli 1922 zur Ausführung der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 26. und 29. Juni 1922 im Lande Thüringen verbotenen Vereinigungen, noch einer sonstigen monarchistischen und antirepublikanischen Vereinigung angehört oder angehört hat.

Kammer, wo die Kinder schliefen, und schob den Kiesel vor. Er kam heim — weiter wollte sie nichts wissen, nichts sehen. Sie machte nicht bei ihm liegen, wenn er so zurückkehrte. Zu allem Überflus, was sie etwa erfahren mußte, war es am Morgen Zeit genug.

Ulrich Amberger kam ins Haus — die Tür ließ er offen, aber was schiedete das, die Nacht war ohnehin bald vorbei — und ins Zimmer. Er ging ein paarmal hin und her, als suchte er jemand.

Zeitig am Sonnenaufgang kam Barbara heraus, um für den Knecht und die Magd die Frühstücksuppe anzustellen. Als sie durch das Zimmer ging, warf sie einen schiefen Blick in die Ecke, wo das große Bett stand.

Barbaras übermüdete Augen wurden sehr finstler; sie ging schnell und leise weiter.

Der Bauer schloß noch, sagte sie zu den Weuten. „Geht ihr einstmals allein und schloßt ein Ordentliches, bis er nachsehen kommt.“

Die Magd wußte ganz genau, was vorging, wenn die Bäuerin ein solches Gesicht aufsetzte. Hinter ihrem Rücken schnitt sie dem Knecht, der noch an seinem Wecken laute, eine vielfache Frage, die er verständnisvoll grinsend erwiderte.

Schon war der Schatten, den der Reitenberg über das Tal warf, um ein Werkliches zusammengedrückt, als der Bauer, gewaschen und angekleidet, heraus auf den Gang trat, wo Barbara allerlei häuslichen Kleinrat verrichtete.

Gutenmorgen, Bärbel, sagte er freundlich. Sie antwortete undeutlich, und sah nur wieder mit so einem Seitenblick nach ihm hin.

„Du bist nicht gefehlt,“ sagte er.

Reichs und des Landes Thüringen sieht und antirepublikanische Bestrebungen weder unterstützt hat noch unterstützen wird.“

Die bei dieser Gelegenheit von der Thüringer Regierung und einmal aufgeführten 10 verbotenen Vereinigungen sind: der deutschnationale Schutz- und Truppbund und die deutsch-nationale Bund der Aufrechten, Südbayerischer Verband, Verband nationalsozialistischer Soldaten, „Stahlhelm“, Bund der Frontsoldaten, Jungtum, der Jungdeutsche Orden, Hochschulring Deutscher Art, Germanenorden, Nationale sozialistische deutsche Arbeiterpartei (München).

Was wird mit den Beamten geschehen, die eingesehen haben, einer dieser früher nicht verbotenen Vereinigungen angehört zu haben? Und wenn sie ihres Dienstes nicht sofort enthoben werden können, werden sie nicht wenigstens zu gelegentlicher Schikanierung vorgezerrt werden? Wie verhält sich doch ein inquisitorisches Vorgehen der Regierung mit Artikel 130 der Reichsverfassung, der allen Beamten die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Berechtigung zum Gewerkschaftsbeitritt und die Beamtenschaft als die Diener der Gesamtheit nicht als die einer Partei bezeichnet? Genießen nicht auch die Thüringer Beamten den Schutz des Artikels 118 der Reichsverfassung, nach dem jeder Deutsche das Recht hat, innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern und nach dem Inhalt der Ausübung dieses Rechtes kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern und ihn niemand benachteiligen darf, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht?

Deutsches Reich.

Die neuen Postfächer.

Berlin, 29. Aug. (Von uns. Berl. Büro.) Zur Beschleunigung der Erhöhung der Postfächer erfahren wir, daß die bisher in der Presse bekannt gegebenen Sätze, die sich noch auf Vorläufigkeit bis Juli beziehen, bereits wieder überholt sind.

München, 29. Aug. Die 'Münch. Abendztg.' meldet, daß Graf Zech, der Reichsminister in München, nicht mehr bestimmt verlässt, aus seinem gegenwärtigen Urlaub nicht mehr zu seinen Münchener Posten zurückkehren werde.

Baden.

Der Föderalismus und das badische Zentrum.

Karlsruhe, 28. Aug. Sehr beachtenswerte Ausführungen über die Stellung des badischen Zentrums zum Föderalismus bringt dessen führendes Organ, der 'Badische Beobachter', der in einem Rückblick über die Beilegung des bayerischen Konfliktes die Ausführungen des ersten Vorsitzenden der bayerischen Zentrumspartei, Oberregierungsrat Dr. Beyer-Spangenberg, in der offiziellen Halbmonatsschrift der deutschen Zentrumspartei, des 'Zentrums über Reichseinheit und Föderalismus' aufnimmt.

Jungfrau Königin

Jungfrau Königin

Roman von Erwin Rosen.

Copyright by Verlag 'Berlin-Wien', Berlin.

(Fortsetzung.)

„Weht zum Teufel mit euren Wippen!“ rief er zornig. „Wer im Wirtshaus am meisten schreit, hat je oft zu Hause am wenigsten zu sagen.“

Das letzte brachte er leiser vor; er wollte keine Schlägerei heraufbeschwören. Der Wirtshauswirt hätte es auch nicht, weil er wieder unmäßig lachte.

„So geht in Gottes Namen!“ rief er. „Wer weiß, was sonst noch noch heute geht; seid ja so ein freizügiger Chemiker!“

Den Amberger trieb plötzlich ein unwiderstehliches Verlangen, etwas Ausgesprochenes zu tun. Er bestellte noch ein Maß Wein — aber ein volles — und als es ihm gebracht wurde, hob er es hoch in der nicht mehr ganz sicheren Hand, daß ein paar rote Tropfen über den Hemdsärmel fielen, und schrie:

„Ich trink auf euer gottliches Maul, Wirtshauswirt, daß euch nicht mal einer die Zähne beim einschlag!“ Dröhnendes Gelächter antwortete; der Amberger sah das ganze Maß auf einen Zug hinunter, wachte die Zede und ging hinaus, die Tür hastig hinter sich zuhängend.

Denken trübte ihm die Nachtluft frisch und dunkel entgegen. Sie war nicht mehr imstande, die Hitze zu fassen, die ihm in allen Poren hämmerte. Sein Gang war schwer und unsicher; er trat oft fehl, oder mußte stehen bleiben, um sich zu verwaschen, ob er auf dem rechten Wege sei. Er war nicht sinnlos betrunken, aber doch in jenem Zustande, wo man die Herrschaft über die Glieder und die Worte verliert. Ohne anderes zu denken, als daß er dort eben noch glimpflich davongekommen, und daß es sehr männlich von ihm gewesen sei, zur rechten Zeit aufzuhören, und sich von dem Wirtshaus nichts dorthin zu lassen, fand er sich mühselig und langsam nach Hause. Wenn nur die Barbara schlief und ihn nicht kommen hörte! Zwar hielt sie nie mehr, aber ihr vernichtendes Gesicht, ihre stumme Verachtung waren ja viel schlimmer.

Aber Barbara schlief noch nicht; sie sah immer noch unter der offenen Haustür und starrte in die Nacht hinaus. Als sie durch die große Halle einen ungleichen, schwerfälligen Schritt unten auf der Straße klappen hörte, legte sie die Hände vor die Augen, träumte sich ganz zusammen und lächelte gequält. Dann stand sie auf — tastete sich einmal auf den Schritt, der langsam näher kam, und hob sie ins dunkle Haus. In der Wohnstube glühte sie ein Licht an, damit er nicht sollte in der Dunkelheit. Dann ging sie in die

„Ich bin wohl gefehlt,“ verlegte sie, erregt werdend. „Eine schlechte Dirne läßt sich von betrunkenen Mannesleuten täuschen.“

„Ich bin nicht betrunken!“

„Du warst's aber; ich hab's gehört, und hab's gesehen, heute morgen noch. — Ich will nicht mit dir darüber streiten,“ sprach er wieder ruhiger weiter. „Du weißt, ich laß dich machen, wie du willst.“

„Du mußt aber einsehen, daß das Folgen für mich hat. Ich er neben ihr stand, und nicht antwortete, und nicht wachte, wie er die Sache nehmen sollte, hing sie noch einmal an, aber bedrückte wie unter einem schweren Zwange.“

„Da wir doch davon reden, Ulrich — ich will dich nur warnen, daß ich Geld brauch. Die Rechnung beim Kammermann ist seit Neujahr nicht bezahlt; und das Zeug für die Kinder und das notwendige Hausgerät — ich hab vielleicht nicht genug zusammengehoben; ich hab mich, seit ich deine Frau bin, zu sehr gewöhnt, nicht jedes Geldstück erst dreimal umdrehen zu müssen, ich hab's weggegeben.“

„Die knappe Zeit war es nicht Mode bei uns. Rum hast du seit Monaten nichts zur Wirtschaft gegeben. Ich erinnere mich daran, Ul, glaub' mir's, denn ich denke mir, du wirst nicht geben haben. Aber aus irgend einem Kri wirkt du es doch recht herbeschaffen müssen.“

Der Mann stand noch immer stumm und hörte mit gebrochenem Haupt ihrer Rede zu. Er kam sich recht schlecht und erschrocken vor, und die Tragweite seines Treibens trat ihm schreckhaft vor Augen. Die beste Selbstreue, von der sie sonst die Kunde des täglichen Lebens besitzten hatten, war verloren gegangen; natürlich mochte sich der Mangel fühlbar, und es mußte durchgehends geschloß werden. Vielleicht konnte er im Herbst einen guten Handel mit dem Vieh machen, und das Vieh stopfen; und die haben —

„Ja, ja, Bärbel,“ sagte er zerstreut. „Trifflich, ich weiß's schaffen. Du sollst nicht notleiden.“

„Es ist nicht um mich; es ist nur um das Gut, und um deinen Namen.“

Sie stockte, als falls ihr etwas Schlimmes ein, sah erschrocken auf, erhob sich und sah den Bauer, der sich zum Gehen wandte, an dem.

„Rann,“ logte sie, „verpflich mir eins: geh nicht wegen dem dem Juden in keinem Geschäft, ich hab, daß er eben das gemacht hätte; und dringlicher laßt sie fort: „Das darfst du nicht tun! Du sollst ein Schritt in den Abgrund und — ein neuer Schritt auf unsere Hanseher. Wieder richt' ich mich noch eine Zeitlang mit. Vielleicht wenn's nicht mehr geht — kannst ein Stück um herde verkaufen. Aber borgen tu nicht! Das verflucht mir.“

„'s war nur um dich gemein,“ sagte er aufgedreht. „Du bist nicht gefehlt,“ sagte er.

(Fortsetzung folgt.)

Warnung vor Südzucker. Das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht nach dem „V. B. R.“ darauf aufmerksam, daß der Preis für Inlandszucker seit dem 1. Juli auf 13 Mark abgesetzt für das Pfund festgelegt ist. Eine Erhöhung dieses Preises ist bisher nicht eingeleitet und auch nicht beabsichtigt. Der Inlandszucker zu den hohen Preisen des Auslandszuckers verkauft, macht sich eines schweren Verbrechens gegen die Wuchergesetze schuldig. Das Reichsministerium hat die Bundesregierungen aufgefordert, eine scharfe Vollgeldkontrolle über die Maßnahme im Zuckerhandel auszuüben. Das Pfund Inlandszucker wird in Mannheim im Detailhandel zu zwanzig Mark das Pfund verkauft. Dieser Preis dürfte nach der vorstehenden Mitteilung aus Berlin „anormales“ sein. Bei der Inlandszucker nahezu völlig vom Markt verschwunden. Dafür hat die Hamster in der verflochtenen Woche gefordert. Man bekommt überall nur Auslandszucker und diesen auch nur in kleinen Mengen. Es wird der Berliner Aufforderung entsprechend nimmere Aufgabe der Polizeibehörde sein, das Ursprungsland des Zuckers festzustellen, der in den hiesigen Lebensmittelgeschäften noch zu haben ist.

Polizeiverletzung mit Todesfolge. In vergangener Nacht gegen 12 Uhr wurde der 3. St. hier zu Besuch weilende, 41 Jahre alte verheiratete Eisenarbeiter Oskar Kants, wohnhaft in Aln, ohne jeden Grund von dem 35 Jahre alten verheirateten Hofenarbeiter Karl Strauß, wohnhaft J. 4. 16, vor diesem Hause durch einen Messerhieb ins Herz getötet. Der Täter wurde im Laufe der Nacht festgenommen und in das Amtsgefängnis Schloß eingeliefert.

Pol. Selbstmord. Am Sonntag nachmittag hat sich ein in der Pöschelstraße wohnender verheirateter Kohlenhändler aus bis jetzt noch unbekannten Gründen in einem Schuppen in der Nähe seines Wohnhauses erhängt.

Radsturz. Der immer mehr zunehmende Radverkehr verleiht naturgemäß die Zahl der Unfälle, die zum Teil durch Unachtsamkeit und zu geringe Vorsicht der Fahrer hervorgerufen werden. So berichtet der heutige Polizeibericht von drei Fällen, die er als erträglichwert erachtet. Diese Unfälle gelangen überhaupt nicht zur Kenntnis der Polizeibehörde, weil sie gut ablaufen. Am schwersten mußte gestern nachmittag ein 15 Jahre alter Kaufmannslehrling büßen, der im Radfahren noch ungewandt ist. Er fuhr zwischen M und N 3 in ein ihm entgegenkommendes Einpferdchen, kam zu Fall und wurde vom linken Borderrad überfahren. Der Verunglückte mußte mit schweren inneren Verletzungen ins Allg. Krankenhaus überführt werden. Am gefährlichsten ist das Fahren mit Motorrädern in belebten Straßen, weil diese Fahrzeuge eine bedeutend größere Geschwindigkeit als die mit den Füßen in Bewegung gesetzten Räder entwickeln. Am vergangenen Freitag erlitt ein 30 Jahre alter, verheirateter Konfektionsarbeiter, wohnhaft in J. 7, bei T. 2 und T. 3 dadurch einen Unfall, daß er mit seinem Motorrad mit einem Personentransportwagen zusammenstieß. Der Motorradfahrer wurde mit dem Kopf gegen einen Laternenpfahl bei U 2 gestößt und erlitt dabei eine erhebliche Verletzung. — Am Samstag vormittag wurde ein 23 Jahre alter, in der Augustenstraße wohnender Student, als er mit seinem Motorrad am Laternenpfahl fuhr, von dem Fahrer des Motorrades IV B 3885 angefahren. Das Fahrrad wurde erheblich beschädigt. Später wurde niemand.

Sinnlos betrunken. Wie der Polizeibericht meldet, wurden in den letzten zwei Tagen 11 Personen, die zum Teil sinnlos betrunken waren, darunter fünf Tagelöhner, ein Dachdecker, ein Schreiner, ein Bäcker, ein Sattler, ein Schiffshelmer und ein Kantinier, in verschiedenen Stadtteilen von Polizeipatrouillen festgenommen und bis zur wiedererlangten Rührfähigkeit in polizeilichen Gewahrsam genommen. — Die elf Leute hätten das Geld, mit dem sie sich einen Rausch kaufen, wirklich besser verwenden können! Man fragt, daß bei der ungeheuerlichen Teuerung das Einkommen in keiner Weise ausreichen will, aber für Wein, Bier und Schnaps langt immer noch, dazu für Rausch, die sinnlos betrunkenheit hervorrufen. Ein trauriges Zeichen unserer Zeit!

Aus dem Lande.

Hohenheim, 28. Aug. Gestern vormittag ist hier eine Frau namens Stern in einem hinter dem Hause befindliche ungedeckte Zisterne gefallen und ertrunken.

Heidelberg, 28. Aug. Der 47jährige verheiratete feldische Fuhrmann Johann Roth fiel infolge Scheuens der Pferde beim Fuhrwerk, wurde überfahren und starb.

Waghingen, 28. August. Am Samstag vollendete in guter körperlicher und geistiger Kräftigkeit unsere älteste Einwohnerin, Frau Witwe Karoline Bahler ihr 100. Lebensjahr. Um 8 Uhr vormittags fand ein Festgottesdienst statt. Am Schluß desselben übermittelte der Ortsgemeinde die Glückwünsche des hochw. Herrn Erzbischof von Freiburg und überreichte der Jubilarin ein Andenken an Weisheit, Enkel, Enkelin, viele Freunde und Bekannte aus nah und fern nahmen an der Feier teil. — Seit einigen Tagen walt Frau Witwe Götz, die Mutter des bahdischen Dichters Emil Götz, hier, um hier ihren Lebensabend zu beschließen.

Bödingen (Kaiserstuhl), 28. Aug. Hier wurde ein Radfahrer zur Nachtzeit von drei Männern überfallen und mit Stockschlägen bis zur Unkenntlichkeit verletzt. Der Verletzte wird mit einer Grossverletzung in Zusammenhang gebracht, bei der der Überfallene hohe Gebote gemacht haben soll und deshalb das Vergehen der anderen Steigree erregte.

Stodach, 28. Aug. Bei der hiesigen Bezirksparokale wurde der Beamte Reinhold Wegner verhaftet, der in den Jahren 1919 bis 1921 Unterschlagungen in Höhe von ungefähr 75 000 Mark gemacht hat.

Geheimrat Professor Feig Wolff begehrt am 31. August seinen sechzigsten Geburtstag. Wolff gehörte in den achtziger und neunziger Jahren zu den bekanntesten Berliner Architekten. 1899 übernahm er in Strohburg die Leitung der Denkmalpflege der Reichslände und überließ dort bis 1909. Die zehnjährige Tätigkeit in dieser Stellung bedeutet den Höhepunkt seines wissenschaftlichen und architektonischen Schaffens. Er begründete dort das Denkmalarchiv in Strohburg, das als erstes seiner Art in Deutschland vorbildlich für eine Reihe ähnlicher Institute wurde. Seit 1906 lebt Wolff wieder in seiner Heimatstadt Berlin.

Von Weimarer Goethekultur. Allezeit wissen die „W. R.“ vom Goethe-Nationalmuseum zu berichten. Die Kassenöffnungsfeier ist nun von Dr. Leonhardt in Hannover und die zoologische Abteilung von Dr. F. H. Lehrs in Berlin geordnet worden. Endlich ist auch dem überbürdeten Leiter der Anstalt, Dr. H. Wahl, ein wissenschaftlicher Helfer zur Seite gestellt worden. Die Geschäfte haben sich gemehrt; so wurde dem Leiter auch die Aufsicht über das Wilmanns-Palais, das Theater Schloß und das Goethehaus im Park übertragen. Diesem wird demnächst eine Reihe von Gegenständen wieder zugeführt werden, die einst die heute so dürftig ausgestatteten Räume persönlich und geistig belebten. Auch soll das Kömische Haus im oberen Park dem Publikum zugänglich gemacht werden, um darin abwechselnd Ausstellungen aus den Schätzen der Weimarer Sammlungen zu veranstalten. Von neuen Erwerbungen des Goethehauses ist zu nennen ein kleines, von Luther 1820 bei einem Besuch in Weimar gemaltes Bildnis des Dichters; auch wurde der bildmäßige Nachlaß Wolfgang von Goethes, soweit er sich auf Goethe und seine Nachkommen bezieht, dem Museum zugeführt, darunter Zeichnungen römischer Künstler, die den selbstdarstellenden Goethe in seiner Wohnung in Rom darstellen. Am Christenanzimmer haben — in Ermangelung originaler Einrichtungsgegenstände wohl die beste Verwendung — 3 Porträts aus dem Nachlaß Bertolds Unterunkel gefunden neben einem in Ölfarben aufbewahrten seltsamen farbigen Kupfer der Weimarer Stabkirche aus Goethes-Zeit. Ferner wurden einige seltsame Bildnisse aufgestellt, so eine Kapaters und eine Verucks. Die Abteilung „Illustrationen zu Goethes Werken“ wurde vermehrt durch 21 Originalzeichnungen Kambers zu „Faust“, die Dr. Ruemann in München gekauft hat. Schließlich seien noch etwa 100 neu erworbene Porträts von Zeitgenossen Goethes genannt, darunter die seine, den Abt Jerusalem darstellende Silberstiftzeichnung Chonowitsch und das herrliche Porträt von Charlotte Köhler, ein Werk Hansens (1820) sowie ein Bild des jungen Jerusalem aus der Weimarer Zeit.

Maurice Maeterlinck, der belgische Dichter, Dramatiker und philosophische Schriftsteller, begehrt heute seinen 60. Geburtstag.

Pforzheim, 28. August. Gestern nachmittag fiel ein achtjähriger Knabe aus einem offenen Treppenhausefenster auf ein im Hof befindliches Blechdach. Durch diesen Sturz von etwa 12 Meter Höhe zog er sich erhebliche Verletzungen zu, denen er gestern Abend im Kinderkrankenhaus erlag.

St. August, 28. Aug. Die Folge der jüngsten Marktentwertung macht sich schon recht deutlich in den Grenzbezirken bemerkbar. So kostet ein Liter Weizenmehl, die in großen Mengen aus der Schweiz nach Deutschland geliefert wird, jetzt 24 Mark; das hier Böllmehl 140 Mark. In den Weizenfeldern der Kant drängt sich das Schweizer Publikum, um für einige Fränkl einen Haufen Weizen einzukaufen und sich damit einen guten Tag in Deutschland zu machen. In den Restaurants, in denen es von Fränkelfreibern wimmelt, sah man bereits einfache Arbeitsleute aus der Schweiz vor den gefüllten Tellerstühlen sitzen. Kein Wunder, daß eine Reihe von Weizenhändlern ihren Wert mehr auf einheimische Kunden mehr legen. Eine Reihe hiesiger Geschäfte haben tagelang geschlossen, um dem Ausverkauf zu weichen.

Gerihtszeitung.

Mannheimer Schöffengericht.

Der Kaufmann Jakob Christ. Dieser war Inhaber einer kleinen Wohnung, die aber für ihn ihre Bedeutung verlor, als seine Frau zu ihren Eltern zog und die Möbel teilweise mitnahm. Er trug die Wohnung einem Wohnungssuchenden an und wurde mit diesem über einen Mietabschluß auch einig, nachdem ihm der Wohnungssuchende 3000 Mark Anzahlung bezahlt hatte. Der Mietvertrag wurde ohne Wissen des Hauseigentümers abgeschlossen, der selbst Anspruch auf die Wohnung gehabt hätte. Zwei Tage später vereinbarte dieser aber mit einem weiteren Wohnungssuchenden, einem Beamten, daß dieser sein Möbel in die Obere Wohnung schaffen sollte, die dann als Eigentum dieses gelte, während der Wohnungssuchende als Untermieter fungieren sollte. Dieser tat, als ob diese Art der Vermietung seitens des Wohnungsamtes keinerlei Schwierigkeiten bereiten würde und versuchte, daß er sein Möbel rechtlich an einen anderen abgeben sollte. Der Beamte gab dieser die verlangten 7000 Mark für die Beschaffung der Wohnung, die er dann aber gar nicht erhielt. Die vereinbarten 10 500 Mark verbrauchte dieser für sich, außerdem verschaffte er sich noch durch einige andere Schwindelaktionen ein paar tausend Mark. Wegen Betrugs wurde gegen ihn auf sieben Monate Gefängnis erkannt.

Himbeerlimonade wollte der Händler Carl Eich gerne als Futtermittel betreiben, aber er drang damit bei Gericht nicht durch. Er besaß Handelsverläufe für Obst- und Zuckerwaren und verkaufte im Mai am Neckarstrandbad Himbeer- und Zitronenlimonade, die er aus Wasser, Himbeer- und Zitronensaft sowie Zucker hergestellt hatte. Wegen Ausführens von Getränken ohne Erlaubnis wurde er durch Strafbefehl zu 100 Mark Geldstrafe verurteilt. Sein Anspruch gegen dieses Erkenntnis hatte den Erfolg, daß die Strafe auf 30 Mark ermäßigt wurde. Wenn er aber die Verhandlungskosten und Zeiterlösnissen hinzurechnet, ist er nasser als zuvor.

Ein Kollisionsfall führte neben dem in derartigen Dingen nicht unerfahrenen Karl Häcker von hier, den jugendlichen Bankbeamten Gust. Eckhardt auf den Beifahrer. Es handelte sich um zwei Flaschen angelegtes Rotwein, das aber in Wirklichkeit eine Mischung von Salz und Soda war, die von Häcker beigebracht wurde. Er hatte sich dazu von Eckhardt 7000 Mark geben lassen, die dieser auf nicht ganz einwandfreie Weise sich verschaffte. Häcker brachte später auch den angeblichen Käufer herbei, die Kollisionslösung sollte für 19 000 Mark weiterverkauft werden. Die Abgrenzung der Beteiligung der beiden Angeklagten ist nicht möglich, jeder sucht den andern zu belasten. Sicher ist, daß beide bestraft werden, durch ein Schlichtergesetz rasch und ohne Arbeit möglichst viel Geld einzulassen. Eckhardt wurde wegen unerlaubten Handels mit Kriminellen zu drei Monaten, Häcker zu vier Monaten Gefängnis verurteilt.

*

U. Freiburg, 28. August. Am 28. August vor. Se. erschien in den „Freiburger Nachrichten“ in Emmendingen ein Artikel unter der Überschrift: „Eine öffentliche Anklage gegen den Kirchenpräsidenten Rudolph“. In dem Artikel wurde ausführlicher das gespannte Verhältnis zwischen dem damaligen Pfarrer Kraft in Emmendingen und dem Bürgermeister Köhler dargestellt in seinen Ursachen erörtert und beispielhaft letzterer habe seine Beziehungen zum Kirchenpräsidenten Rudolph benützt, um die Verlegung des ihm missliebigen Pfarrers durchzuführen. Bürgermeister Köhler erklärte in dem Artikel verschiedene Beleidigungen und Straftaten gegen den verantwortlichen Redakteur der „Freiburger Nachrichten“, Otto Leichmann, Beleidigungsgeloge, die am 5. Februar vor dem Schöffengericht in Freiburg verhandelt wurde. Sie endete mit der Verurteilung des belagerten Redakteurs, der sich weigerte, die Namen der Einsender fragl. Artikels zu nennen. Die eingeleitete Berufung wurde von der Strafkammer in Freiburg zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils. Redakteur Leichmann wurde freigesprochen und dem Kläger die Kosten auferlegt. Der Schutz des § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) wurde dem belagerten Redakteur im Gegenstand zum Schöffengericht in Freiburg von der Strafkammer Freiburg zuerkannt. Gegen das freisprechende Urteil legt nun wieder der Kläger Berufung an das Oberlandesgericht Karlsruhe ein. Das Oberlandesgericht, das vor kurzem sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt, machte sich das Urteil der Strafkammer Freiburg zu eigen, wonach einem Redakteur ausdrücklich der Schutz des § 193: „Wahrung berechtigter Interessen“ zugebilligt und der Redakteur infolgedessen endgültig freigesprochen wird.

Sportliche Rundschau.

Die sonntäglichen Fußballwettkämpfe.

M. G. G. 08 — Alemannia Worms 1:1 (0:0).

Am Sonntag nachmittag fanden sich die beiden Abteilungsmeister auf dem Lindenhofplatz gegenüber. Der Besuch war trotz des frühen Spielbeginns und der Hitze sehr gut, da außer diesen Treffen kein Algopraspiel am hiesigen Platz stattfand. Beide Mannschaften traten ergebnislos an. Alemannia hatte 4 Erstleistungen, Lindenhof erschien ohne Fleischmann, Altmann, Gademann und Gebr. Dierckhoff. Mit dem Anspiel der Gäste sind diese gleich in gefährliche Ländereien gelangt, doch half wurde das Spiel offen und verteilte. Abwechslung trugen beide Parteien Angriffe vor, beide Torhüter bekamen Gelegenheiten zum Eingreifen. Einen wichtigen Schuß löste weicher der Halbfeldler eben gerade noch zur Seite, die wie eine bald darauf erfolgte, nicht vermerkt werden konnten. Auch den Vormarsch glückte kein Erfolg, so daß es torlos in die Halbzeit ging.

Nach dem Seitenwechsel folgte eine zeitweise Verlagerung des Wärmes Torres, doch die gegnerische Drangart erwies sich als sehr zuverlässig. Nach und nach gelangte sich der Kampf wieder offener und in der 27. Minute gingen die Gäste durch ein Wirtverhältnis der 0:1-Berleitung in Führung, indem der linke Verbindungshürmer des Heber ins leere Tor beförderte. Jetzt legte sich 0:2 mündig ins Zeug und gewann immer mehr an Boden. In der 34. Minute trafen die Einheimischen dann den Ausgleich her. Der Halbfeldler Gg. Wieland hatte sich ausrichtend bis in Tornähe durchgeschleppt, da nahmen ihn zwei gegnerische Spieler unzufrieden zuwispen. Es gab Einwander, den der rechte Verteidiger Bedecke glatt verwehrte. Gegen Schluß zeigte sich die 0:2-Berleitung etwas un sicher, wodurch recht treffliche Lagen vor ihrem Tor geschossen wurden. Der Kassehürmer hatte jedoch keine Verwertung für die ihm gebotenen Chancen. So wurde an dem Ergebnis nichts mehr geändert. Beide Mannschaften hatten sich ein ebendüriges Spiel geliefert. Es ließ die gewohnte Zusammenarbeit in Sturm vermissen. Die Außenstürmer konnten zu keinem Verständnis mit ihren Nebenmenschen kommen, so daß der Sturm einzig und allein auf Einzelunternehmungen angewiesen war. Ist doch in der 2. Halbzeit mit herrlichen Planen hervor, für die man sich allerdings nicht aufnahm. In der Häuserreihe bewährte sich Wolf, anfänglich als Mittelstürmer, ganz annehmbar. Verteidigung und Torwart stürzten oftmals in schöner Weise, doch mußte Spahr den Treffer der Gäste bei etwas mehr Aufmerksamkeit unbedingt verhindern. Bei den Alemannern waren Tor und Berleitung gut besetzt,

auch die Käufer gefielen. Im Sturm war man zwar schnell und mit Effort bei der Sache, doch im ganzen genommen zu langsam. Beide Mannschaften führten ein kottes Spiel vor, das Resultat durch die Gleichwertigkeit am besten aus. Der Schiedsrichter, Herr Bietrich, leitete zufriedenstellend.

75jähriges Jubiläum des Turnvereins Wertheim.

Das herrlich gelegene Wertheim war vom 19. bis 21. August Zeuge der 75jährigen Jubiläumfeier des T. V. Wertheim von 1847 und hat erneut wieder bewiesen, daß es würdige Gäste gut zu empfangen weiß. Das alte Weimärdigen gleich einem Fahren- und Blumenwald. Es trafen bereits am Samstag etwa 3000 auswärtige Turner von Bayern, Württemberg und Baden, so selbst aus der Pfalz und den hiesigen Gebieten ein, um im feindlichen Wettkampf ihre Kräfte zu messen.

Der Festzug am Sonntag nachmittag war ein Triumphzug für die Turnlager; er wurde von der Bevölkerung begeistert begrüßt.

Am turnerischen Reuentamp und volkstümlichen Bietkamp f (100 Meter-Lauf, Weitprung, Kugelstoßen, Stemmern) trafen allein am Sonntag vormittag 8 Uhr 825 Turner an. Die Kampfwettkämpfe liefen sich die 12 Uhr nachm. reibungslos ab.

Im Reuentamp wurde 1. Sieger Fritz Kurz, Odenwald, mit 89 1/2 Punkten, 4. Sieger Emil Ziegler, B. J. L. Neckar, württemberg, 2. Sieger Otto Kermes, T. V. 1846, 18. Sieger Aug. Böring, T. V. 1846 unter 400 Teilnehmern.

Im Stabhochsprung erreichte der 2. Hild. Weiler Zimmermann, T. V. Würzburg, 3.30 Meter, Reiner-Brühl 3.20 Meter, Kermes, T. V. 1846, 3.10 Meter. Im Hochsprung konnte kein einwandfreier Sieger festgesetzt werden, da 5 Turner 1.75 Meter Höhe sprangen. Im 4 x 100 Meter-Staflou (Bendelstrecke) siegte unter 18 Staffetten aus Frankfurt (Eintracht), Stuttgart, Weiden, Heidelberg usw. T. V. Würzburg, mit der A-Staffel in 49 Sekunden, T. V. 1846 (Kurt Kermes, Württ. Odenwald, Otto Kermes) 2. in 49 1/2 Sek., T. V. Siegenhausen 3. in 50 Sekunden, der A-Staffel in über 40 Jahre wurde Jakob Hildbrandt, T. V. 1846, 5. Sieger.

Einen würdigen Abschluß fand die Jubiläumfeier durch eine von der Stadtverwaltung gebotene, gut gelungene Schloßbesichtigung.

Pferdesport.

ar. Jodenzustrafungen. In eine Geldstrafe von 1000 Mark wurde Jodenz, Bismarck genommen wegen unangemessenen Reitens im Schloßpferd Jagdrennen am 13. August in Karlsruhe. Ermahnungen erhielten der Jodenz R. Bär und der Begleitende B. B. B. Der erstere hatte im Jodenz Berliner Jagdrennen am 11. August in Karlsruhe eine Wendelage ausgelassen, der letztere am gleichen Tage im Reibde-Hüdenrennen, trotzdem er eine Wendelage ausgelassen, sein Pferd dennoch zum Siege auszurichten.

Neues aus aller Welt.

— **Die Zuckerläufe zu Aln.** Von amtlicher Stelle wird mitgeteilt: Nachdem die Wucherpölizei festgestellt hatte, daß eine Anzahl Lebensmittelgeschäfte mit billigen Inlandszucker beauftragt worden waren, der als Mundvorteil der Bevölkerung zugeführt werden sollte, nahm vor einigen Tagen eine Anzahl Beamten eine Nachprüfung vor, um festzustellen, wo dieser Zucker geblieben ist. Das Ergebnis war überraschend. In einigen Geschäften wurde der Zucker, der zu 17 Mark pro Pfund eingekauft war, zu 30 bis 40 Mark als Inlandszucker angeboten, in allen anderen wurde gegen wurde gegen Inlandszucker sei überhaupt nicht zu sehen. Durch eine Durchsuchung konnte der Zucker zurückgeführt werden. Die meisten Geschäfte hatten 5 bis 6 Tonne, nachdem sie den Zucker erhalten hatten, überhaupt noch nichts davon verkauft, trotzdem der großer Mangel gerade an Inlandszucker besteht. Es ist bemerkt wert, daß von den 24 nachgeprüften Geschäften kein einziges festwar, den Zucker als Inlandszucker zu angemessenem Preis freiwillig zu verabfolgen. Der zu einem Wucherpölizei als Inlandszucker angeboten, ebenso wie der zurückgehaltene Zucker wurden beschlagnahmt und die Geschäftsinhaber zur Anzeige gebracht.

— **Eiferjuchtsdrama.** Aus Eiferjucht erlosch der Sohn eines Bankwirts in Ertrath ein junges Mädchen und verlegte sich dann selbst durch einen Schuß lebensgefährlich.

— **Aus dem belgischen Gebiet.** Wie die „Frankf. Zig.“ meldet haben fünf belgische Soldaten bei Brörs auf der Landstraße ein 40jährige Frau überfallen, festgehalten und fünfzig Mark gefordert.

— **Ein polnischer Lebemann.** Die Berliner Polizei verhaftete einen polnischen Gauner, der bei einer Berliner Bank auf einen großen Reichtums und Kreditbüros 4 1/2 Millionen Mark erhalten haben sollte. Bei seiner Verhaftung fand man bei dem Gauner noch 1 1/2 Millionen Mark. Die Schecks und Kreditbüros waren als Falschschreiben der, deren Opfer besonders vermögende Kapitalgeber geworden waren. Der Polse hatte die Namen der Kapitalgeber mit einer Chlorlösung entfernt und durch den Namen lauterer ersetzt. Man fand bei ihm einen auf diesen Namen lautenden amerikanischen Paß und in seiner deutschsprachigen Wohnung im Westen Berlins einen polnischen auf den Namen Werberg lautenden Paß. Er lebte mit seiner Geliebten auf großem Fuße. In Swinemünde wurde auch seine Frau verhaftet.

— **Sturmhobden auf Wangeroo.** Das herrliche Karlsruher Wangeroo ist am Freitag das Opfer einer Sturmflut geworden. Die Schäden haben solche Ausmaße angenommen, daß die durch den obdenburgischen Staat unanwendbar ist. Die Sturmflut kam nachts um 12 Uhr. Sie zerstörte hunderte von Gebäuden und Jellen, die am Morgen ein jammervolles Bild der Verwüstung boten. Sie waren sämtlich an die Strandmauer geschoben, so daß der Badefabinnen von 10 bis 12 Meter Länge tanzen auf den Bänken und wurden schließlich an die Strandmauer geschoben. So kurz vorher unzählige bunt bemalte Burgen und Jellen standen hatten, liegt man nur noch bei Ebbe eine glatte Sandfläche und die Flut kommt bis zur Mauer. Sogar die Badefabinnen an der Strandmauer wurden schwer beschädigt. Der Schaden beträgt schätzungsweise auf 4 Millionen Mark. Es war teilweise nicht einschätzbar, das Material der Trümmer zu berge. Der Leiter der Schienen der Inselbahn ist durch die Sturmflut in Gefahr, weshalb zwei Wagen entgleiten. Ein Hilfskomitee für Wangeroo dürfte nicht ausreichen, auch nur annähernd einen kleinen Bruchteil der Schäden wieder gutzumachen.

Wetterdienstnachrichten

der badischen Landeswetterwarte in Karlsruhe.
Beobachtungsstation badischer Wetterstellen (777 metgen)

Ort	Höhe	Temperatur		Wind		Wolken	Niederschlag	Sichtweite	Luftfeuchtigkeit
		max	min	richtung	stärke				
Wertheim	—	14	26	18	O	leicht	0	100	0,5
Rudolph	563	759,8	18	23	18	SO	leicht	100	0
Karlsruhe	127	768,5	16	28	16	NO	leicht	100	0
Baden-Baden	219	768,4	16	24	9	SO	leicht	100	0
Willingen	760	762,3	12	25	10	W	leicht	100	0,5
Freiburg-Hol	1281	852,8	14	21	12	S	leicht	100	0
Badenweiler	715	—	10	23	18	—	leicht	100	0
St. Blasien	—	—	11	24	9	N	leicht	100	0

Allgemeine Witterungsübersicht. Das gestern über Frankfurt lagernde Tiefdruckgebiet hat sich über Süddeutschland vorübergehend Bemächtigt, aber keine erheblichen Niederschläge gebracht, heute herrscht unter dem Einfluß des Hochs über Ostpreußen wieder heiteres, trodenes Wetter, das morgen anhalten wird.

Voraussichtliche Witterung für Mittwoch bis 12 Uhr nachm. Heiter und trocken, warm, schwache, südliche Winde.

Handelsblatt des Mannheimer General-Anzeiger

Handlungskosten der Großbanken.

Dr. E. W. Schmidt, Berlin, gibt im „Bank-Archiv“ eine Übersicht auf Grund der Gewinn- und Verlustrechnungen der D-Banken. Danach stellt sich die Entwicklung folgendermaßen:

Kategorie	Deutsche Bank		Disconto-Gesellschaft	
	Jahr	1921	Jahr	1921
Umsatz	1921	1173 Mill. M.	828 Mill. M.	
Verwaltungskosten	1921	745 Mill. M.	499 Mill. M.	
Handlungskosten	1921	63,5 %	60,3 %	
„ „	1920	56,9 %	52,6 %	
„ „	1919	50,3 %	49,7 %	
„ „	1913	37,8 %	31,3 %	

Unter Verwaltungskosten sind gleichmäßig sämtliche Ausgaben einschließlich derjenigen für Gewinnbeteiligungen, Anstellungen und Gratifikationen, sowie für Versicherungszwecke, Zuwendungen an Pensionskassen und für wohltätige Zwecke, Stiftungen usw. enthalten.

Die Zahlen reden eine sehr deutliche Sprache. Bei allen Banken hat sich ziemlich gleichmäßig das Verhältnis der Verwaltungskosten zu den Rohgewinnen von Jahr zu Jahr verschoben und die Reingewinnspanne ständig verkleinert. Der durchschnittliche Steigerung der Reingewinne um das 20fache entspricht die der Geschäftskosten um das 30fache.

Frankfurter Wertpapierbörse.

Festverzinsliche Werte.

Titel	28.	29.	28.	29.
3% Reichsanleihe	100	100	100	100
4% Reichsanleihe	100	100	100	100
5% Reichsanleihe	100	100	100	100
6% Reichsanleihe	100	100	100	100
7% Reichsanleihe	100	100	100	100
8% Reichsanleihe	100	100	100	100
9% Reichsanleihe	100	100	100	100
10% Reichsanleihe	100	100	100	100
11% Reichsanleihe	100	100	100	100
12% Reichsanleihe	100	100	100	100
13% Reichsanleihe	100	100	100	100
14% Reichsanleihe	100	100	100	100
15% Reichsanleihe	100	100	100	100
16% Reichsanleihe	100	100	100	100
17% Reichsanleihe	100	100	100	100
18% Reichsanleihe	100	100	100	100
19% Reichsanleihe	100	100	100	100
20% Reichsanleihe	100	100	100	100
21% Reichsanleihe	100	100	100	100
22% Reichsanleihe	100	100	100	100
23% Reichsanleihe	100	100	100	100
24% Reichsanleihe	100	100	100	100
25% Reichsanleihe	100	100	100	100
26% Reichsanleihe	100	100	100	100
27% Reichsanleihe	100	100	100	100
28% Reichsanleihe	100	100	100	100
29% Reichsanleihe	100	100	100	100
30% Reichsanleihe	100	100	100	100
31% Reichsanleihe	100	100	100	100
32% Reichsanleihe	100	100	100	100
33% Reichsanleihe	100	100	100	100
34% Reichsanleihe	100	100	100	100
35% Reichsanleihe	100	100	100	100
36% Reichsanleihe	100	100	100	100
37% Reichsanleihe	100	100	100	100
38% Reichsanleihe	100	100	100	100
39% Reichsanleihe	100	100	100	100
40% Reichsanleihe	100	100	100	100
41% Reichsanleihe	100	100	100	100
42% Reichsanleihe	100	100	100	100
43% Reichsanleihe	100	100	100	100
44% Reichsanleihe	100	100	100	100
45% Reichsanleihe	100	100	100	100
46% Reichsanleihe	100	100	100	100
47% Reichsanleihe	100	100	100	100
48% Reichsanleihe	100	100	100	100
49% Reichsanleihe	100	100	100	100
50% Reichsanleihe	100	100	100	100
51% Reichsanleihe	100	100	100	100
52% Reichsanleihe	100	100	100	100
53% Reichsanleihe	100	100	100	100
54% Reichsanleihe	100	100	100	100
55% Reichsanleihe	100	100	100	100
56% Reichsanleihe	100	100	100	100
57% Reichsanleihe	100	100	100	100
58% Reichsanleihe	100	100	100	100
59% Reichsanleihe	100	100	100	100
60% Reichsanleihe	100	100	100	100
61% Reichsanleihe	100	100	100	100
62% Reichsanleihe	100	100	100	100
63% Reichsanleihe	100	100	100	100
64% Reichsanleihe	100	100	100	100
65% Reichsanleihe	100	100	100	100
66% Reichsanleihe	100	100	100	100
67% Reichsanleihe	100	100	100	100
68% Reichsanleihe	100	100	100	100
69% Reichsanleihe	100	100	100	100
70% Reichsanleihe	100	100	100	100
71% Reichsanleihe	100	100	100	100
72% Reichsanleihe	100	100	100	100
73% Reichsanleihe	100	100	100	100
74% Reichsanleihe	100	100	100	100
75% Reichsanleihe	100	100	100	100
76% Reichsanleihe	100	100	100	100
77% Reichsanleihe	100	100	100	100
78% Reichsanleihe	100	100	100	100
79% Reichsanleihe	100	100	100	100
80% Reichsanleihe	100	100	100	100
81% Reichsanleihe	100	100	100	100
82% Reichsanleihe	100	100	100	100
83% Reichsanleihe	100	100	100	100
84% Reichsanleihe	100	100	100	100
85% Reichsanleihe	100	100	100	100
86% Reichsanleihe	100	100	100	100
87% Reichsanleihe	100	100	100	100
88% Reichsanleihe	100	100	100	100
89% Reichsanleihe	100	100	100	100
90% Reichsanleihe	100	100	100	100
91% Reichsanleihe	100	100	100	100
92% Reichsanleihe	100	100	100	100
93% Reichsanleihe	100	100	100	100
94% Reichsanleihe	100	100	100	100
95% Reichsanleihe	100	100	100	100
96% Reichsanleihe	100	100	100	100
97% Reichsanleihe	100	100	100	100
98% Reichsanleihe	100	100	100	100
99% Reichsanleihe	100	100	100	100
100% Reichsanleihe	100	100	100	100

Berliner Wertpapierbörse.

Festverzinsliche Werte.

Titel	28.	29.	28.	29.
3% Reichsanleihe	100	100	100	100
4% Reichsanleihe	100	100	100	100
5% Reichsanleihe	100	100	100	100
6% Reichsanleihe	100	100	100	100
7% Reichsanleihe	100	100	100	100
8% Reichsanleihe	100	100	100	100
9% Reichsanleihe	100	100	100	100
10% Reichsanleihe	100	100	100	100
11% Reichsanleihe	100	100	100	100
12% Reichsanleihe	100	100	100	100
13% Reichsanleihe	100	100	100	100
14% Reichsanleihe	100	100	100	100
15% Reichsanleihe	100	100	100	100
16% Reichsanleihe	100	100	100	100
17% Reichsanleihe	100	100	100	100
18% Reichsanleihe	100	100	100	100
19% Reichsanleihe	100	100	100	100
20% Reichsanleihe	100	100	100	100
21% Reichsanleihe	100	100	100	100
22% Reichsanleihe	100	100	100	100
23% Reichsanleihe	100	100	100	100
24% Reichsanleihe	100	100	100	100
25% Reichsanleihe	100	100	100	100
26% Reichsanleihe	100	100	100	100
27% Reichsanleihe	100	100	100	100
28% Reichsanleihe	100	100	100	100
29% Reichsanleihe	100	100	100	100
30% Reichsanleihe	100	100	100	100
31% Reichsanleihe	100	100	100	100
32% Reichsanleihe	100	100	100	100
33% Reichsanleihe	100	100	100	100
34% Reichsanleihe	100	100	100	100
35% Reichsanleihe	100	100	100	100
36% Reichsanleihe	100	100	100	100
37% Reichsanleihe	100	100	100	100
38% Reichsanleihe	100	100	100	100
39% Reichsanleihe	100	100	100	100
40% Reichsanleihe	100	100	100	100
41% Reichsanleihe	100	100	100	100
42% Reichsanleihe	100	100	100	100
43% Reichsanleihe	100	100	100	100
44% Reichsanleihe	100	100	100	100
45% Reichsanleihe	100	100	100	100
46% Reichsanleihe	100	100	100	100
47% Reichsanleihe	100	100	100	100
48% Reichsanleihe	100	100	100	100
49% Reichsanleihe	100	100	100	100
50% Reichsanleihe	100	100	100	100
51% Reichsanleihe	100	100	100	100
52% Reichsanleihe	100	100	100	100
53% Reichsanleihe	100	100	100	100
54% Reichsanleihe	100	100	100	100
55% Reichsanleihe	100	100	100	100
56% Reichsanleihe	100	100	100	100
57% Reichsanleihe	100	100	100	100
58% Reichsanleihe	100	100	100	100
59% Reichsanleihe	100	100	100	100
60% Reichsanleihe	100	100	100	100
61% Reichsanleihe	100	100	100	100
62% Reichsanleihe	100	100	100	100
63% Reichsanleihe	100	100	100	100
64% Reichsanleihe	100	100	100	100
65% Reichsanleihe	100	100	100	100
66% Reichsanleihe	100	100	100	100
67% Reichsanleihe	100	100	100	100
68% Reichsanleihe	100	100	100	100
69% Reichsanleihe	100	100	100	100
70% Reichsanleihe	100	100	100	100
71% Reichsanleihe	100	100	100	100
72% Reichsanleihe	100	100	100	100
73% Reichsanleihe	100	100	100	100
74% Reichsanleihe	100	100	100	100
75% Reichsanleihe	100	100	100	100
76% Reichsanleihe	100	100	100	100
77% Reichsanleihe	100	100	100	100
78% Reichsanleihe	100	100	100	100
79% Reichsanleihe	100	100	100	100
80% Reichsanleihe	100	100	100	100
81% Reichsanleihe	100	100	100	100
82% Reichsanleihe	100	100	100	100
83% Reichsanleihe	100	100	100	100
84% Reichsanleihe	100	100	100	100
85% Reichsanleihe	100	100	100	100
86% Reichsanleihe	100	100	100	100
87% Reichsanleihe	100	100	100	100
88% Reichsanleihe	100	100	100	100
89% Reichsanleihe	100	100	100	100
90% Reichsanleihe	100	100	100	100
91% Reichsanleihe	100	100	100	100
92% Reichsanleihe	100	100	100	100
93% Reichsanleihe	100	100	100	100
94% Reichsanleihe	100	100	100	100
95% Reichsanleihe	100	100	100	100
96% Reichsanleihe	100	100	100	100
97% Reichsanleihe	100	100	100	100
98% Reichsanleihe	100	100	100	100
99% Reichsanleihe	100	100	100	100
100% Reichsanleihe	100	100	100	100

Frankfurter Wertpapierbörse.

Dividenden-Werte.

Titel	28.	29.	28.	29.
3% Reichsanleihe	100	100	100	100
4% Reichsanleihe	100	100		



G e s e t z u n d R e c h t



Die Neuregelung der Erbschaftsteuer.

Das bisher geltende Erbschaftsteuergesetz vom 10. September 1919 hat durch die Erbschaftsteuerverordnung vom 20. Juli 1922 ein ganz anderes Gesicht bekommen. Es war eine bekannte Tatsache, daß das Erbschaftsteuergesetz mit dem schwerverständlichen Steuer-Gesetz war, welches uns die nach Beendigung des Krieges einsetzende Steuerreform gebracht hat. Im Verlaufe seiner Anwendung stellten sich technische Unvollkommenheiten heraus, eine Reihe von strittigen Fragen ergaben sich bei der Veranlagung und Erhebung der Steuer. Es kam hinzu, daß die Tarife und Freigrenzen der immer weiter um sich greifenden Geldentwertung in keiner Weise Rechnung trugen. Als die Regierung mit der Einbringung einer Novelle noch zögerte, ergriß die Deutsche Volkspartei die Initiative und legte einen Änderungsantrag mit ausführlicher Begründung vor. Der darauf von der Reichsregierung vorgelegte Entwurf wurde vom Reichstag mit einigen Änderungen angenommen. Wenn auch die Beratungen mit Rücksicht auf die bevorstehende Vertagung des Reichstages sehr beschleunigt wurden und hierunter zweifellos gelitten haben, so ist doch zu hoffen, daß das neue Gesetz technisch besser ist als das Gesetz vom Jahre 1919 und weniger Schwierigkeiten und Zweifel in seiner Anwendung hervorruft wird.

Die Novelle hat mit den Bestimmungen des alten Gesetzes gründlich auseinandergesetzt. Nur etwa der vierte Teil der alten Paragraphen ist unverändert geblieben. Vollig fallen gelassen wurde die Nachlasssteuer, nachdem die Reichsregierung erklärt hatte, daß der Anteil der Nachlasssteuer an dem Gesamtaufkommen der Erbschaftsteuer noch nicht ein Zehntel betrage und in keinem Verhältnis zu den Schwierigkeiten und Kosten der Veranlagung stehe. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch den Fortfall der Nachlasssteuer das Gesetz nicht bloß milder, sondern auch einfacher geworden ist.

Eine Neuerung ist ferner bei der Klasseneinteilung eingetreten. Statt der bisherigen VI Steuerklassen bringt die Novelle nur noch V, da alle Personen welche zur V. Klasse gezählt wurden (Geschwister der Eltern, Großneffen und Großnichten, Schwäger und Schwägerin) in die letzte Klasse verlegt wurden. Diese sind dadurch steuerlich schlechter gestellt als bisher. Von größerer Tragweite und deshalb als die wichtigste Neuerung stellt sich die Befreiung des Gattenerbes dar. Der Ehegatte ist also zukünftig für Erbschaften und Schenkungen grundsätzlich steuerfrei. Nur dann wenn der Ehegatte unter-schied zwischen den Ehegatten mehr als 20 Jahre beträgt und die Ehe noch nicht 5 Jahre bestanden hat, entfällt die Steuerfreiheit. Man will hiermit die Totenwitwen, Versorgungsen und die Fälle treffen, in denen die Ehegattenschaft nur aus steuerlichen Gründen erfolgt. Ueber die glückliche Auswahl dieser Begrenzung kann man sehr geteilter Meinung sein. Die Regel wird in Zukunft dahin gehen, daß die überwältigende Mehrzahl aller Ehen freigestellt ist, mag auch der Wert dessen, was infolge des Todes des Ehegatten angefallen oder von ihm freiwillig zugewendet ist noch so hoch sein. Damit wird mit einem Schlage all den gütterrechtlichen und testamentarischen Bestimmungen, die zur Vermeidung der bischöflichen hohen Besteuerung ausgearbeitet wurden, der Boden entzogen. Ob man den überlebenden Ehegatten zum befreiten oder nicht befreiten Vorbenen, die Kinder zu Nacherben oder die Kinder zu Erben und den überlebenden Ehegatten lebenslanglich als Testamentvollstrecker einsetzt oder ob die Ehegatten sich gegenseitig zu Erben und ihre Kinder zu Erben des überlebenden Ehegatten einsetzen oder ob man bei Abbruch der Ehe Gütergemeinschaft oder Gütertrennung vereinbart, ist erbschaftsteuerlich völlig gleichgültig. Am Interesse der Hebung der Steuermoral kann die Befreiung des Gattenerbes nur begriffen werden.

ebenfalls von Grund auf geändert ist der Tarif. Unter Fortfall des Systems der Durchschlagung hat man für jede Klasse einen Einheitsfuß festgelegt. Dieser beträgt für Klasse I (Kinder) 3% Proz., Klasse II (Geschwister der Kinder) 5 Proz., Klasse III (Eltern, Geschwister) 6 Proz., Klasse IV (Großeltern, Neffen, Nichten usw.) 8 Proz., Klasse V (alle übrigen Erben) 14 Proz. Dazu werden Zuschläge erhoben: bis 3 Millionen Mark um 10 Proz., für je 100.000 Mt., darüber hinaus je 20 Proz. für je 400.000 Mt., bis 1 Millionen Mark. Ueber 5 Millionen Mark wird das einfache der Grundhöhe erhoben. Ferner sind Zuschläge bei eigenem Vermögen des Erwerbers fällig, wenn dieses 2 Millionen Mark übersteigt und zwar je 10 Proz. für je angefangene 200.000 Mark. In keinem Falle darf die Steuer höher sein als 80 Proz. (früher 90 Proz.) des der Steuer unterliegenden Erbes. Die Wirkung des neuen Tarifs möge ein Beispiel erhellen: Bei einer Erbschaft von 100.000 Mark in der Steuerklasse I und einem bereits vorhandenen Vermögen von 2 Millionen waren an Nachlaß- und Erbschaftsteuer nach altem Recht im günstigsten Falle 131.480 Mark zu entrichten. Nach der Novelle beträgt die gesamte Steuer nur noch 28.875 Mark.

Die Bewertung des anfallenden Vermögens vollzieht sich nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes, also nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse. Für Wertpapiere gilt nicht mehr der Preis am Todestag des Erblassers, sondern ein vom Reichsfinanzminister gemäß § 142 Abs. 2 Reichsabgabenordnung festgesetzter Durchschnittswert.

Hinsichtlich der Erbschaftsteuerbefreiung bringt die Novelle nun völlige Klarheit. Die Versicherungssumme ist bei Feststellung des steuerpflichtigen Erbes von Todes wegen in ganzer Höhe unberücksichtigt zu lassen, wenn der Erblasser sein Vermögen ganz oder teilweise Angehörigen der Klassen I und II hinterläßt. Die Befreiung tritt ferner auch dann ein, wenn die Versicherungssumme vor dem Tode des Erblassers, ferner ein vom Reichsfinanzminister gemäß § 142 Abs. 2 Reichsabgabenordnung festgesetzter Durchschnittswert.

Nach der Novelle findet eine Zusammenrechnung mehrerer Zuwendungen nur noch dann statt, wenn die mehreren Vermögenszu-teile von derselben Person innerhalb 10 Jahren zugewendet worden sind.

Die steuerfreien Beträge sind zum Teil erheblich vermehrt und erhöht worden, teilweise ist jedoch auch eine Verschlechterung eingetreten. Die allgemeine Freigrenze ist von 500 Mark auf 5000 Mark gestiegen. Bei den Personen der beiden ersten Steuerklassen, ferner bei Eltern, Großeltern und angenommenen Kindern ist die Steuerfreiheit von 5000 Mark auf 50.000 Mark heraufgesetzt. Im Gegensatz hierzu ist die Zuwendung von Hausrat an Angehörige der Klassen I und II nicht mehr wie bisher unbefristet steuerfrei, sondern nur noch dann, wenn er den Betrag von 500.000 Mark nicht übersteigt. In den Klassen III und IV beträgt die steuerfreie Grenze 100.000 Mark.

Es konnte nicht Aufgabe dieser kurzen Abhandlung sein, all die Neuerungen in ihrer vollen Tragweite zu erschöpfen. Nichtsdestoweniger haben wir einzelne Folgen des neuen Gesetzes kurz gestreift. Wir erinnern nur daran, daß die früher in Hinblick auf Steuer-sparnisse zu wählende Formveränderung des Testaments oder des

chellischen Erbstandes vom Standpunkt der Erbschaftsteuer aus ganz in den Hintergrund getreten ist. Dagegen hat die Frage, inwieweit man steuerfreie Schenkungen an nahe Verwandte machen kann und ob es sich empfiehlt bereits bei Lebzeiten sein Vermögen auf Kinder zu übertragen nicht an Bedeutung verloren. Sie näher zu erörtern ist einem anderen Artikel vorbehalten.

Rechtsfragen des Alltags.

Zum Tatbestand der strafbaren Preistreibelei.

Die Angeklagten hatten infolge persönlicher Beziehungen zu einem ausländischen Werk von jenem produzierte Ware sehr billig erworben und mit einem Bruttoumschlag von 25% noch erheblich unter dem Marktpreise weiterverkauft. Nachdem die Straf-kammer ohne nähere Begründung zu einer Verurteilung der Angeklagten gelangt, da der Gerichtshof der Meinung war, die Angeklagten hätten einen übermäßigen Gewinn erzielt, während sich der Verkäufer nach der Preistreibeierordnung mit einem „angemessenen“ Umfangsgewinn zu begnügen hat. Das Reichsgericht hat jedoch dieses Urteil nicht gebilligt. Die erwähnte Verordnung — so heißt es in den Gründen — mild zwecks Schutz des laufenden Absatzes den Verkäufer nötigen, sich mit einem angemessenen Umfangsgewinn zu begnügen. Wo sich der wirtschaftliche Vorgang darauf beschränkt, daß er die entgeltlich erworbene Ware weiter veräußert, läßt sich der erzielte Umfangsgewinn ohne weiteres aus dem Unterschied zwischen den Herstellungskosten und dem Verkaufspreis ermitteln. Das trifft indessen nicht zu, wenn der Verkäufer die Sache durch Erbschaft, Schenkung, Fund, Diebstahl, Betrug oder sonst mit Rücksicht auf bloß in seiner Person begründete Umstände ganz oder teilweise unentgeltlich erlangt hat. Die darin für ihn liegende Bereicherung war mit dem Erwerb vollzogen, sie fällt deshalb nicht unter den von der Preistreibeierordnung betroffenen Umfangsgewinn. Sie dem Abnehmer zugute kommen zu lassen, wozu er durch nichts begründetes Opfer des Veräußerers und würde außerhalb des Zweckes und Sinnes der Verordnung liegen. Einen dazugehörigen Vorteil darf der Verkäufer vielmehr bei der Weiterveräußerung zu seinen Gunsten den Herstellungskosten zuschlagen. Da im vorliegenden Falle die Angeklagten die Ware nach unter dem Marktpreise veräußerten, so folgt daraus, daß sie den wohlverordneten Vorteil noch nicht einmal in voller Höhe ausnützten. Sonach handelt es sich hier keineswegs um eine Ausnutzung der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage.

Verpflichtet die Abrede „Rechnung vorher“ zur Einlösung von Nachnahmeforderungen?

Es war ein Vertrag über Lieferung von Waren abgeschlossen worden. In den Verkaufsbedingungen bestand sich u. a. die Klausel „Rechnung vorher“, und dementsprechend handte der Verkäufer die Ware, nachdem er dem Käufer im voraus die Rechnung hierüber gesandt hatte, unter Nachnahme des Rechnungsbetrages u. Der Käufer weigerte sich, die Nachnahme einzulösen, indem er geltend machte, es sei ihm nicht zugunsten, die Ware vor Prüfung zu bezahlen und außerdem die Kosten für die Nachnahme zu tragen. Der Kläger war demgegenüber der Ansicht, der Beklagte sei durch die Abrede „Rechnung vorher“ schlechthin verpflichtet, Zahlung nach Eingang der Rechnung, also schon vor Abfindung der Ware zu leisten. Im übrigen habe der Beklagte bereits früher Ware, die ihm unter Nachnahme zugeht, anstandslos eingelöst und so seine Verpflichtung hierzu anerkannt. Das Oberlandesgericht hat die Ansicht des Klägers nicht gebilligt. Die Tatsache, daß der Beklagte bereits Nachnahmeforderungen eingelöst hat, rechtfertigt nicht die Ansicht des Klägers, daß der Beklagte damit seine Verpflichtung, die Ware ohne vorherige Prüfung zu bezahlen, anerkannt habe. Der Beklagte hat die Sendung eingelöst, weil er die Sendung dringend gebraucht. Ein in der Praxis nicht unüblicher Handelsbrauch, Ware auch ohne Vereinbarung zur ersten Nachnahme einzulösen, kann nicht anerkannt werden; denn es liegt die Annahme nahe, daß die Einlösung vertragswidriger Nachnahmeforderungen weniger auf Ueberzeugung einer Verpflichtung hierzu, als auf die Warenhaftigkeit zurückzuführen gewesen ist. Bei dieser Sachlage würde das Gericht dem Kläger, einen Handelsbrauch schuldlos zu stellen, heißt wenn ein solcher von der Handelskammer bejaht werden sollte. Eine mündliche Vereinbarung der Vorauszahlungspflicht des Beklagten muß mit Rücksicht auf den arbeitsrechtlichen Wortlaut des von dem Klägenden des Klägers dem Beklagten ausgehenden Bestellgeschäftes ohne rechtliche Bedeutung sein.

Veranlagung der im Gehalt der Eltern fälligen Kinder.

Zu dieser Frage nimmt ein reichsministerieller Erlass vom 26. Mai 1922 Stellung und führt dazu aus:

Kinder sind, solange sie dem elterlichen Haushalt angehören und von den Eltern erzogen und unterhalten werden, verpflichtet, in einer ihren Rechten und ihrer Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Gehaltsdienste zu leisten (§ 16, 17 B. G. B.). In diesen Fällen erhält das Kind den Unterhalt (Betreuung, Unterhalt, Kleidung und Lebensführung) in seiner Eigenhaft als Kind, nicht aber als Entschädigung für Dienstleistung auf Grund eines Beschäftigungs- oder Anstellungsverhältnisses. Für den Unterhalt dieser Kinder gemachte Aufwendungen sind daher nach § 13 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes vom Einkommen des Haus-haltsverwandten nicht abzugsfähig; die erworbene Bezüge bilden ein steuerbares Einkommen des Kindes, wenn ihr Gebet zu dem nach § 2 Nr. 1 steuerpflichtigen Personem gehört.

Wenn aber ein Kind im Hauswesen oder Gehaltsdienst seiner Eltern auf Grund eines Dienstvertrages tätig ist, so ist es nicht mehr als Kind auf Grund eines familienrechtlichen Verhältnisses, sondern auf Grund eines Dienstvertrages als Arbeitnehmer der Eltern tätig, und die ihm dafür gewährte Vergütung gehört als Arbeitslohn zu den abzugsfähigen Ausgaben des Vaters, bisel dann aber steuerbares Einkommen des Kindes und unterliegt dem Steuerabzug.

Dienstverträge zwischen Vater und Kind können auch formlos und mündlich abgeschlossen werden; als Merkmal für das Bestehen eines Vertrages kann in diesem Falle z. B. die Tatsache dienen, daß der Versicherungspflicht genügt ist. Bei minderjährigen Kindern dürfen jedoch die §§ 107 und 181 B. G. B. nicht unberück-sichtigt bleiben.

Uebliche Geschäftsstunden.

Bei einer Hotelbesitzerin ergaben gegen 9 Uhr abends ein Be-antw. des Finanzamts, um ihre Bücher im Interesse der Umkehrsteuer zu prüfen. Sie verweigerte die Vorlegung unter Hinweis auf die späte Abendstunde, erklärte sich aber bereit, am anderen Tage während der Bürozeit von 9 Uhr morgens bis 7 Uhr abends ihre Bücher vorzulegen. Das Finanzamt erwiderte die Weigerung als unberechtigt, ordnete deshalb gemäß § 207 R. V. D. die Vorlegung der Bücher an Amtsstelle an und drohte zur Erzwungung dieser An-ordnung eine Ordnungsstrafe an.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde für begründet er-achtet. Dem Finanzamt stand das Recht zu, zu prüfen, ob die nach dem Umsatzsteuergesetz zu führenden Bücher und Aufzeichnungen ordnungsmäßig geführt wurden. Es konnte weiter seinen Beamten beauftragen, die Geschäftsräume der Beschwerdeführerin in den üb-lichen Geschäftsstunden zu betreten und diese Prüfung vorzunehmen. Welche Stunden als die üblichen Geschäftsstunden anzusehen sind, legt die Reichsabgabenordnung nicht. Auch die Ausführensbestimmungen ordnen dies nicht näher an. Auf jeden Fall aber war das Verlangen des Beamten, ihm die Bücher noch gegen 9 Uhr abends vorzulegen, unberechtigt. Denn Geschäftsstunden im Sinne der Ab-gabenordnung wie auch des Umsatzsteuergesetzes sind die Räume, in denen die in Frage kommenden Geschäfte geführt werden. Nicht ein gewerblicher Betrieb seine Durchführung in besonderen Büroräumen, so sind für die Durchführung daher nur die Büroräume als Geschäftsstunden im Sinne des § 195 Reichsabgabenordnung anzu-sehen. Im vorliegenden Falle wurden die Bücher der Beschwer-

führerin im Büro geführt. Uebliche Geschäftsstunden waren also die Stunden ihrer Bürozeit von 9 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Darauf, in welchen Stunden die Räume dem Publikum öffent-lich waren, kam es also überhaupt nicht an.

Steuerfragen.

Die Steuerabzugsfähigkeit von Verbandsbeiträgen.

Aus Anlaß verschiedener Einsprüche gegen die Steueran-lagen ist nunmehr von mehreren Steuerbehörden das Verbandsbeiträge entschieden worden, daß Verbandsbeiträge steuer-abzugsfähig sind. Hierbei greifen zunächst alle lautenden Verbandsbeiträge zu Berufs- und Wirtschaftsverbänden, denen auf öffentlicher Anordnung die Wahrung der Interessen eines Berufs- oder Wirtschaftszweiges übertragen ist, insbesondere die Beiträge zu den Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern u. Des weiteren kommen Berufsverbände ohne solchen öffentlichen Charakter in Betracht, die nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind (§ 21 B. G. B.). Als Berufsverbände sind ausschließlich rechtlichen Charakter werden in der Regel anzusehen, wenn alle freien Berufsorganisationen, deren Aufgabe der Schutz der Interessen einer besonderen Berufsgruppe ist, wie z. B. die Ärztevereine, die Organisationen der Landwirte und Handwerker, die Hausbesitzervereine, die freien Gremialvereine, die Vereine und ähnliche Organisationen der Arbeiter. Daneben kommen die Vereinigungen in Frage, die zur Förderung einer öffentlichen Aufgabe in wirtschaftlichen Tätigkeiten dienen. Verschiedenen Vereinen zur Förderung des Handels in der Provinz. Der Zweck eines Berufsverbandes wird in der Regel dann nicht als auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet anzusehen sein, wenn die Absicht der Gewinnerzielung fehlt. Prüfung dieser Frage hat der sog. innere Geschäftsbetrieb zu er-läutern, weil diesen kein Verein, gleichwohl, welchen Zweck er verfolgt, entbehren kann, wenn er bestehen und wirken will. gehören u. a. die lautenden Geschäfte der Beträge des Vereins durch die Vereinsorgane, ihr Verkehr mit den Mitgliedern, die Beschaffung der Vereinsmittel, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten durch die Mitglieder. Es kommt vielmehr nur darauf an, ob sich die auf den gerichteten Tätigkeit des Vereins im Bereich mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kennzeichnen. Hierfür ist anzusehen, ob eine auf den Erwerb wirtschaftlicher Vorteile gerichtete, welcher Art gerichtete Geschäftstätigkeit vorliegt, mit anderen Worten, ob der Berufsverband für die seinem Zweck nach erzielende beizitätsfähigkeit ein Entgelt bekommt oder auf die Erzielung des Entgeltes ausgeht. Es müßte mithin, wenn der Zweck des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bejaht werden soll, eigennütziges Vor-teils erstrebt werden. Die Vorteile, die die Verbandsmitglieder aus ihrer Zugehörigkeit zu dem Berufsverband erzielen, sind nicht als Entgelt, das der Verein für seine Tätigkeit erzieht, an-zusehen. Der Zweck dieses Berufsverbandes besteht gerade darin, die Interessen seiner Mitglieder in wirtschaftlicher, sozialer und sozialer Beziehung wahrzunehmen, d. h. ihnen nach jeder Hinsicht die Möglichkeit zur Erzielung besserer Lebensbedingungen zu verschaffen. Diese für die Mitglieder entstehenden Vorteile sind im allgemeinen kein Entgelt für den Verein selbst dar.

Das zugige Bureauzimmer.

Urteil des Reichsgerichts vom 10. 3. 22.

(Nachdruck verboten.) Der Oberbahnassistent R. in Halle a. S. bezog im Jahre 1912 ein Büro in einem Eisenbahndienst durch die Wohnung in der Jungfernst. Im Jahre 1913 wurde ihm ein Büro abgetreten, das im Jahre 1914 abgetreten wurde. Im Jahre 1915 wurde ihm ein Büro abgetreten, das im Jahre 1916 abgetreten wurde. Im Jahre 1917 wurde ihm ein Büro abgetreten, das im Jahre 1918 abgetreten wurde. Im Jahre 1919 wurde ihm ein Büro abgetreten, das im Jahre 1920 abgetreten wurde. Im Jahre 1921 wurde ihm ein Büro abgetreten, das im Jahre 1922 abgetreten wurde.

Es ist allerdings richtig, daß es den Behörden nicht anzu-geben kann, bei der Zuweisung der Dienstwohnungen an die Be-amten in vorangehend, daß auch die Möglichkeit einer be-zugsfähig ausgedehnt wird. Ein gewisses Maß der be-zugsfähig ausgedehnt wird. Ein gewisses Maß der be-zugsfähig ausgedehnt wird. Ein gewisses Maß der be-zugsfähig ausgedehnt wird.

Innerhalb der bei Wahrung der dienstlichen Interessen mög-lichen Möglichkeiten oder ist eine Berücksichtigung des gesunden Gesundheitszustandes des einzelnen Beamten ebenfalls Pflicht der Dienstverwaltungen, wie sie bei einem privatrechtlichen Dienstver-trag nach § 618 B. G. B. dem Dienstverpflichteten gegenüber dem Dienstherrn insoweit obliegt, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Von dieser Auffassung ist angesichts des Umstandes, daß die Dienstverpflichteten im Jahre 1912 ausgegangen, in der sie zwar die vom Dienstherrn auf sich übernommene erbundene Beschäftigung im Jahre 1913 abgelehnt, aber anordnet, daß ihm, falls er in der Zukunft in den eigenen Räumen Dienst tun möchte, eine Beschäftigung zu-tragen sei, bei welcher er der Gefahr der Entlassung weniger aus-gesetzt ist. Daß aber diese letztere Anordnung befolgt werden sollte, daß insbesondere die Verweisung des Klägers aus der Dienst-stellung in die allgemeine Güterabfertigung geeignet gewesen wäre, die Entlassungsgesuche für den Kläger wesentlich zu vermindern, ist nicht festzustellen. Wenn die Anordnung der Güterabfertigung mit den ihm unterliegenden, dem Kläger vorsehenden Beamten nicht achtet sein sollte, so würde diesen Beamten eine schuldlose Entlassung der Klägerschlichte allerdings zur Last fallen.

Bei der Zuweisung der Dienstwohnungen im Jahre 1912 wurde die Wohnung der Klägerschlichte in der Güterabfertigung des Klägers während des Umbaus im Sommer 1915 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1916 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1917 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1918 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1919 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1920 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1921 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1922 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1923 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1924 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1925 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1926 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1927 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1928 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1929 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1930 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1931 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1932 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1933 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1934 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1935 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1936 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1937 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1938 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1939 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1940 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1941 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1942 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1943 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1944 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1945 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1946 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1947 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1948 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1949 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1950 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1951 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1952 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1953 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1954 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1955 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1956 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1957 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1958 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1959 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1960 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1961 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1962 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1963 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1964 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1965 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1966 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1967 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1968 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1969 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1970 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1971 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1972 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1973 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1974 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1975 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1976 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1977 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1978 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1979 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1980 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1981 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1982 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1983 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1984 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1985 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1986 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1987 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1988 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1989 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1990 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1991 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1992 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1993 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1994 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1995 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1996 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1997 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1998 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 1999 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2000 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2001 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2002 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2003 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2004 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2005 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2006 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2007 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2008 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2009 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2010 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2011 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2012 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2013 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2014 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2015 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2016 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2017 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2018 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2019 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2020 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2021 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2022 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2023 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2024 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2025 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2026 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2027 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2028 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2029 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2030 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2031 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2032 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2033 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2034 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2035 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2036 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2037 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2038 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2039 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2040 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2041 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2042 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2043 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2044 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2045 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2046 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2047 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2048 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2049 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2050 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2051 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2052 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2053 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2054 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2055 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2056 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2057 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2058 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2059 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2060 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2061 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2062 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2063 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2064 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2065 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2066 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2067 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2068 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2069 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2070 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2071 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2072 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2073 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2074 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2075 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2076 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2077 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2078 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2079 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2080 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2081 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2082 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2083 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2084 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2085 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2086 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2087 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2088 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2089 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2090 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2091 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2092 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2093 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2094 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2095 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2096 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2097 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2098 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2099 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2100 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2101 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2102 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2103 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2104 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2105 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2106 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2107 hat der Klägerschlichte mit Grund rügt, das Berufungsgericht die Klägerschlichte im Jahre 2

Amliche Bekanntmachungen

Handelsregister B Band X, C. 3. 26. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 27. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 28. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 29. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 30. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 31. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 32. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 33. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 34. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 35. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 36. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 37. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 38. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 39. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 40. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 41. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 42. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 43. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 44. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 45. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 46. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 47. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 48. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 49. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 50. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 51. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 52. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 53. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 54. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 55. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 56. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 57. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 58. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 59. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 60. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 61. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 62. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 63. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 64. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 65. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 66. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 67. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 68. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 69. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 70. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 71. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 72. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 73. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 74. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 75. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 76. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 77. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 78. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 79. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Handelsregister B Band X, C. 3. 80. Firma 'Benz & Co. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Aktien-Gesellschaft' in Mannheim wurde heute eingetragen.

Unentbehrlich für die Reise!

KLEINES KURSBUCH FÜR MANNHEIM LUDWIGSHAFEN HEIDELBERG WEINHEIM. Der beste Taschensfahrplan für den badischen Verkehr und der angrenzenden Gebiete mit Preisstellen für 1200 Stationen 124 Seiten und Umschlag Preis 4.- Mark

SNOB- Leichtmotorräder

sofort lieferbar A. Joachim, Q 3, 20.

Süddeutsche Gärtner-Zeitung

Fachblatt der gärtnerischen Verbände von Baden, Bayern, Württemberg, Hessen und der Pfalz. Beste und beliebteste Anzeigenblatt für die Gärtnerei und mit ihr in Verbindung stehenden Berufszweige.

Evang. Frauenarbeitschule, G 4, 17a

Unterricht für Frauen und Mädchen in Web-, Maschinen- u. Kleidernähen, Zorgen, Mittag- u. Abendessen. Beginn 5. Sept. Anmeldungen am 4. September von 9-12 Uhr im Schulhof.

Gelberüben

zu Spelz- und Futterzwecken liefern in Wagonladungen ab Ernst Pflieger & Reuter, Wimpfen a. N. Telefon 32.

Briefmarken-Sammler

Kapitalist sucht auf seiner Durchreise größere Briefmarken-Sammlungen, Marken, Rubelnoten in gros, besell. Hinterlassenschaften, anzukaufen. Zahlte die allerhöchsten Preise. Agenten erhalten hohe Provision. Ad. Weiss, Park-Hotel, Mannheim. Beste Dienstadt und Mittwoch von 10 bis 12 u. 5 bis 7 Uhr.

Nähmaschinen Reparaturen

sachgemäss - schnell Ersatzteile - Nadeln - Oel SINGER Co. Nähmaschinen Akt. Ges. MANNHEIM, M 1, 2, Breitstr. 7236

P. P.

Die Schwierigkeiten des Einkaufs und der Beschaffung von ausländischen Werten bei diesen schwankenden Devisenkursen zwingen uns, den Defizit-Verkauf von Fettwaren aufzugeben. Wir sagen unserer langjährigen Kundschaft für die bisher gezeigte Anhänglichkeit u. Wohlwollen unseren herzlichsten Dank. Noch mehr wie vorher werden wir bestrebt sein, Ware genügend betraschen und durch günstigen Verkauf an die Lagergeschäfte jede Fettnot möglichst zu beheben. Hochachtungsvoll Gebr. Levy II 2. No. 15/17 Telefon 6451 u. 8659. Fett-Import und Grosshandel.



Ulten aller Art wird gut und billig repariert. So A. Rieger, Uhrmacher II 2. 16, eeb. Marktplatz

Tanzschule J. Stündebeck

Herbst-Tanzkurse beginnen am Freitag, den 1. September, abends 8 Uhr. Selbst. persönl. Anmeldungen täglich von 4 bis 8 Uhr und am Eröffnungabend im Unter-richtssaal Rheinpark. Raschliche Preisliste kostenlos. Sormehmen Einzelunterricht zu jeder Tageszeit.

Offene Stellen Kohlen Für ein bestellfähiges Pflanzgeschäft mit Kranenbetrieb wird als Leiter ein tüchtiger Fachmann gesucht. Lebensstellung, Angebote unter D. P. 27 an die Geschäftsstelle dieses Blattes. *9000

Hiesige Holzgroßhandlung sucht zum sofortigen evtl. späteren Eintritt jüngeren Handlungsgehilfen im Alter von 17-20 Jahren, möglichst aus der Holzbranche. 8154 Gest. Angebote unter Y. G. 156 an die Geschäftsstelle.

Personal gesucht für sofort eventl. später: Tücht. 1. Verkäuferinnen Jüngere Damen für die Buchhaltung. 8188 Ferner

Hausdiener u. Laufburschen Meldungen vormittags 9-10 Uhr. Eingang Hausflur. Fischer-Riegel Geschäftsleitung.

Schreibhilfe

verlangt ausbilsweise. Bei befriedigender Leistung Dauerstellung. - Angebote mit. C. H. 4 an die Geschäftsst. ds. Bl. 8078

Spedition! 2. Buchhalter Spediteur

für Stückgutabteilung gesucht. Angeb. 1. Kräfte mit Angabe bisheriger Tätigkeit nebst Zeugnisabschriften erb. an Allgemeine Transport- und Schiffahrtsgesellschaft m. b. H. Kahl.

Verlagsfirma

sucht für ihre Zweigabteilung in Zürich (für die Schweiz) 2 Vertreter mit gewand. Kulturen, zum Besuche u. Geschäftsreisen. Bedingung: Best. Umgangsformen. Es mögl. sich nur Herren melden, die den Schweizer Dialekt vollständig beherrschen u. gewillt sind, sich durch Fleiß u. Energie eine Lebensstellung aufzubauen. Angebote unter Y. R. 166 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

junger Kaufmann

sucht sich in eine Stellung zu verändern, die gewissenhaftes, selbständiges Arbeiten erfordert. 80803 Gest. Angebote unter D. A. 21 an die Geschäftsstelle d. Blattes erbeten.

Volontär oder Lehrling

Schiffahrts- u. Speditionsgeschäft gesucht. Angeb. unter X. U. 144 an die Geschäftsstelle. Schulentlassener 8184

Laufjunge

lauber und intellig. für leichte Büroarbeiten sofort gesucht. Thyssen'sche Handelsgesellschaft m. b. H. Mannheim, Karl Ludwigstr. 28/30. Tüchtige Stenotypistin Anfängerin ausgeschlossen per sofort gesucht. 8204

